



BMVIT – IV/IVVS4 (UVP-Verfahren Landverkehr)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

DVR 0000175

E-Mail: ivvs4@bmvit.gv.at



*Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie*

*Gruppe Infrastrukturverfahren
und Verkehrssicherheit*

GZ. BMVIT-312.505/0019-IV/IVVS-ALG/2017

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl
(wenn möglich) an die oben angeführte E-Mail-Adresse richten.

Wien, am 24.07.2017

Betreff: A 5 Nord Weinviertel Autobahn

Abschnitt Schrick – Poysbrunn

Änderungsverfahren gemäß § 24g UVP-G 2000

**Projektänderung „Entfall der Nebenbestimmung A.III.2.4 / 2. des Bescheides vom
24.06.2013, GZ. BMVIT- 312.505/0017-IV/ST-ALG/2013“**

Genehmigung

B E S C H E I D

Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG), vertreten durch die ASFINAG Bau Management GmbH (ASFINAG BMG), stellte mit Schreiben vom 4. November 2016, am selben Tag im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) eingebracht, beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie den Antrag auf Änderung der Genehmigung des mit Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 18. November 2009, GZ. BMVIT-312.505/0007-II/ST-ALG/2009, genehmigten und mit Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 24. Juni 2013, GZ. BMVIT-312.505/0017-IV/ST-ALG/2013, geänderten Bundesstraßenbauvorhabens A 5 Nord/Weinviertel Autobahn, Abschnitt Schrick – Poysbrunn (A 5 Nord A), gemäß § 24g Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000).

Über diesen Antrag entscheidet der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie als Behörde gemäß § 24 Abs. 1 iVm § 24g UVP-G 2000 wie folgt:

Spruch

I. Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000

Der im Gegenstand ergangene Bescheid vom 24. Juni 2013, GZ. BMVIT-312.505/0017-IV/ST-ALG/2013, wird gemäß § 24g Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 24f UVP-G 2000 antragsgemäß wie folgt abgeändert:

Die Nebenbestimmung A.III.2.4 / 2. entfällt.

Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe der im Spruchpunkt II. angeführten Projektunterlagen sowie unter Einhaltung der im Spruchpunkt IV. enthaltenen Nebenbestimmungen.

II. Projektbestandteile

Die Projektänderung ergibt sich aus den nachfolgenden, mit Bescheidvermerk versehenen Projektunterlagen:

Mappe 1 (Projektänderung 2016, Entfall Nebenbestimmung A.III.2.4 / 2. gem. Bescheid vom 24.06.2013):

- Einlage 1.1: Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, Beurteilung der Umweltauswirkungen – Bericht
- Einlage 2.1: Technischer Bericht, Fachbereich Lärm
- Einlage 2.2: Berechnungsergebnisse Fassadenpegel – sämtliche berechnete Fassaden, Fachbereich Lärm
- Einlage 2.3: Berechnungsergebnisse Fassadenpegel – relevante Fassaden, Fachbereich Lärm
- Einlage 2.4: Berechnungspunkte Fassadenpegel und objektseitige Maßnahmen, Planfall P3 2025 – Drasenhofen, Fachbereich Lärm
- Einlage 3.1: Technischer Bericht, Fachbereich Erschütterungen
- Einlage 4.1: Technischer Bericht, Fachbereich Luft

III. Erklärung weiterer Unterlagen zum Bescheidbestandteil

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:

- Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens, Jänner 2017
- Ergänzungen der Teilgutachten 01 Verkehr (November 2016), 02 Lärm und Erschütterungen (Jänner 2017), 03 Luft und Klima (Dezember 2016), 04 Humanmedizin (Jänner 2017), 05 Raumplanung, Sachgüter und Erholung (Dezember 2016), 06 Boden, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft (Dezember 2016), 11 Ökologie (November 2016), 12 Orts- und Landschaftsbild (November 2016)
- Fachgutachterliche Stellungnahmen 07 Forstwirtschaft (Dezember 2016), 08 Wildbiologie und Jagdwirtschaft (Dezember 2016), 09 Oberflächenwasser und Grundwasser

(November 2016), 10 Gewässerökologie und Fischerei (November 2016), 13 Kulturgüter (November 2016)

- Stellungnahmenband „Auseinandersetzung mit Stellungnahmen“, Mai 2017

IV. Nebenbestimmungen

1. Die objektseitigen Lärmschutzmaßnahmen sind in den Projektunterlagen, Einlagen 2.3 und 2.4, dargestellt. Diese Maßnahmen sind den Betroffenen von der Projektwerberin so rechtzeitig anzubieten, dass die Umsetzung der Maßnahmen bis zur Verkehrsfreigabe des Abschnittes Schrick bis Poysbrunn der A 5 Nord/Weinviertel Autobahn gewährleistet ist. Die Maßnahme gilt auch dann als rechtzeitig erfüllt, wenn die Zustimmung zum Einbau der objektseitigen Maßnahmen seitens des Eigentümers oder sonstigen Berechtigten nicht gewährt wird, innerhalb von drei Monaten keine Reaktion des Eigentümers oder sonstigen Berechtigten auf das Angebot erfolgt ist oder die Umsetzung der objektseitigen Lärmschutzmaßnahmen der Projektwerberin vom Eigentümer oder sonstigen Berechtigten trotz vorheriger Zustimmung nicht zeitgerecht ermöglicht wird. In diesen Fällen bleibt jedoch der Anspruch der Anrainer auf Lärmschutz bestehen.
2. Die Objekte an der B 7 im Bereich des Zollamtes Drasenhofen sind in den Projektunterlagen nicht berücksichtigt. Die Immissionsverhältnisse werden in Kapitel 3.3.1.8 des Teilgutachtens Lärm und Erschütterungen beschrieben. Bei Fassaden mit $L_{day} > 65$ dB sind den betreffenden Anrainern der Einbau von Schalldämmlüftern und der Austausch bestehender Fenster und Türen an den betroffenen Fassaden anzubieten, sofern die bestehenden Fenster und Türen die Qualitätsanforderungen an den Schallschutz nicht erfüllen.
3. Nach der Verkehrsfreigabe der A 5 Nord A ist an der B 7 in Drasenhofen, nördlich von der Einbindung der L 3055 eine Dauerzählstelle für den Verkehr zu installieren. Bis zur Verkehrsfreigabe der Umfahrung Drasenhofen sind für das erste Jahr nach der Verkehrsfreigabe der A 5 Nord A und danach in fünfjährigen Abständen die Zählergebnisse auszuwerten und damit die Emissionen, wie in der Anlage zur Einlage 2.1 der Projektänderung 2016, gemäß der RVS 04.02.11 auszuwerten. Wenn die Ergebnisse für das zurückliegende Jahr über den im lärmtechnischen Bericht prognostizierten Emissionswerten liegen, so sind auch die Immissionen an allen Fassaden rechnerisch zu ermitteln. Bei Fassaden, bei denen aufgrund des Monitorings $L_n = 55$ dB überschritten wird, sind den betreffenden Anrainern der Einbau von Schalldämmlüftern und der Austausch bestehender Fenster und Türen an den betroffenen Fassaden anzubieten, sofern die bestehenden Fenster und Türen die Qualitätsanforderungen an den Schallschutz nicht erfüllen.
4. Bis zur Verkehrsfreigabe der Umfahrung Drasenhofen sind für das erste Jahr nach der Verkehrsfreigabe der A 5 Nord A und danach in fünfjährigen Abständen die Verkehrszählergebnisse für den jahresdurchschnittlichen täglichen Schwerverkehr auszuwerten. Damit sind die Werte für die Erschütterungsdosis E_r gemäß der ÖNORM S 9012, wie im Bericht in der Einlage 3.1 für die exponiertesten sieben Objekte zu ermitteln und zu beurteilen. Überschreiten die Werte die Grenzen für ausreichenden

Erschütterungsschutz von 2,2 m/s² bei Tag oder 1,59 m/s² bei Nacht gemäß der ÖNORM S 9012, so sind Schutzmaßnahmen (z.B. Reduktion der Geschwindigkeiten) zu treffen.

5. Die Schalldämmlüfter müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:
Luftvolumenstrom: mind. 20 m³ / h und Person, regelbar;
Schalldämmung: D_{n,e,w} mind. 50 dB, gemessen nach DIN EN ISO 140-10;
Eigengeräusch: L_{PA} max. 26 dB_{A,bew} bei Luftdurchsatz von 60 m³ / h, gemessen nach ÖNORM EN ISO 374.

V. Abspruch über die erhobenen Einwendungen

Soweit ihnen nicht durch Auflagen Rechnung getragen wurde, werden die im Verfahren erhobenen Einwendungen als unzulässig zurückgewiesen bzw. als unbegründet abgewiesen.

Einwendungen, welche sich auf zivilrechtliche Ansprüche beziehen, werden auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

VI. Abspruch über die aufschiebende Wirkung

Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid wird ausgeschlossen.

VII. Kosten

Die Kostenentscheidung bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

VIII. Rechtsgrundlagen

§§ 24 Abs. 1, 24f Abs. 6 und 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012

§§ 24g Abs. 1 und 2, 44f Abs. 1 bis 5 und 8 bis 15, 46 Abs. 23 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2017

§ 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2017

Begründung

I. Verfahrensablauf

Mit Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 18. November 2009, GZ. BMVIT-312.505/0007-II/ST-ALG/2009, wurde der ASFINAG die Genehmigung nach § 24f UVP-G 2000 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BStG 1971 und § 17 Forstgesetz 1975 für das

Bundesstraßenbauvorhaben A 5 Nord/Weinviertel Autobahn, Abschnitt Schrick – Poysbrunn, erteilt.

Mit Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 24. Juni 2013, GZ. BMVIT-312.505/0017-IV/ST-ALG/2013, wurde der ASFINAG gemäß § 24g Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 3 und § 24f UVP-G 2000 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BStG 1971 und § 17 Forstgesetz 1975 in der Angelegenheit des Bundesstraßenbauvorhabens A 5 Nord/Weinviertel Autobahn, Abschnitt Schrick – Poysbrunn, die Genehmigung für diverse Projektänderungen erteilt.

Mit Schreiben vom 4. November 2016 stellte die ASFINAG BMG im Vollmachtsnamen der ASFINAG gemäß § 24g Abs. 1 UVP-G 2000 den Antrag auf Entfall der Nebenbestimmung A.III.2.4 / 2. des Bescheides der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 24. Juni 2013, GZ. BMVIT-312.505/0017-IV/ST-ALG/2013.

Begründend führte die Projektwerberin im Wesentlichen aus, dass durch die beantragte Projektänderung die zeitliche Verknüpfung zwischen der Verkehrsfreigabe des Vorhabens A 5 Nord/Weinviertel Autobahn, Abschnitt Schrick – Poysbrunn (A 5 Nord A), und der Inbetriebnahme der Umfahrung Drasenhofen (1. Realisierungsstufe des Vorhabens A 5 Nord/Weinviertel Autobahn, Abschnitt Poysbrunn – Staatsgrenze, A 5 Nord B) entfallen solle, da auf Grund der zeitlichen Risiken in Behördenverfahren, Gerichtsverfahren und Vergabeverfahren sowie Unwägbarkeiten in der Bauphase seitens der Projektwerberin nicht gewährleistet werden könne, dass die Umfahrung Drasenhofen innerhalb eines Jahres nach Verkehrsfreigabe der A 5 Nord A in Betrieb genommen werde. Mit der gegenständlichen Projektänderung würden zum Ausgleich von verkehrslärmbedingten Auswirkungen zusätzliche passive Lärmschutzmaßnahmen im Ortsgebiet von Drasenhofen angeboten und vorgenommen werden (Einbau von Schalldämmlüftern sowie Austausch bestehender Fenster und Türen gegen Schallschutzfenster und -türen).

Schließlich beantragte die Projektwerberin, einer allfälligen Beschwerde gegen die Änderungsgenehmigung die aufschiebende Wirkung abzuerkennen, und begründete diesen Antrag im Wesentlichen damit, dass die Umsetzung der Nebenbestimmung A.III.2.4 / 2. die Verschiebung der Verkehrsfreigabe und/oder den Widerruf der Verkehrsfreigabe der A 5 Nord A ein Jahr nach Verkehrsfreigabe zur Folge hätte, sofern die Umfahrung Drasenhofen nicht spätestens ein Jahr nach Verkehrsfreigabe der A 5 Nord A in Betrieb genommen werden könne. Zwingende öffentliche Interessen der Verkehrssicherheit, des Lärmschutzes und des Schutzes vor Luftschadstoffen sprächen deutlich für eine Verkehrsfreigabe der A 5 Nord A ohne zeitliche Verzögerung und ohne nachträgliche Sperre.

Vom internen UVP-Koordinator des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie wurde für das gegenständliche UVP-Änderungsverfahren eine Liste mit den erforderlichen Fachgebieten und den entsprechenden Sachverständigen erstellt:

Fachgebiete	Sachverständige
Verkehr	DI Rudolf Wenny
Lärm und Erschütterungen	DI Dr. Helmut Kirisits
Luft und Klima	Univ.-Prof. Dr. Erich Mursch-Radlgruber

Humanmedizin	Dr. Thomas Edtstadler
Raumplanung, Sachgüter und Erholung	DI Hans Emrich
Landwirtschaft, Boden und Abfallwirtschaft	DI Dr. Christian Scholler
Forstwirtschaft	DI Martin Kühnert
Oberflächengewässer und Grundwasser	DI Wolfgang Stundner
Gewässerökologie und Fischerei	Dr. Georg Wolfram
Ökologie	Dr. Christina Wanivenhaus
Ökologie	Mag. Angelika Kirtz
Stadt-, Orts- und Landschaftsbild	DI Michael Kriz
Kulturgüter	Dr. Martin Krenn

Gemäß § 24g iVm § 3b Abs. 1 UVP-G 2000 wurde ein externer UVP-Koordinator, nämlich Herr DI Oliver Rathschüler, bestellt. Die genannten Sachverständigen (mit Ausnahme der Amtssachverständigen für die Fachgebiete „Ökologie“, „Stadt-, Orts- und Landschaftsbild“ und „Kulturgüter“) und der externe UVP-Koordinator wurden – nach Überprüfung der Unbefangenheit – mit Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie (UVP-Behörde) gemäß § 24g iVm § 3b Abs. 1 UVP-G 2000 als nichtamtliche Sachverständige bestellt. Die Sachverständigen für „Ökologie“, „Stadt-, Orts- und Landschaftsbild“ und „Kulturgüter“ wurden als Amtssachverständige gemäß § 52 Abs. 1 AVG beigezogen.

Die Überprüfung der eingereichten Unterlagen durch die Sachverständigen und die UVP-Koordination ergab, dass die Einreichunterlagen für die Projektänderung „Entfall Nebenbestimmung A.III.2.4 / 2.“ vollständig und mängelfrei und für eine Beurteilung der Umweltauswirkungen sowie für die öffentliche Auflage geeignet waren. Seitens des Sachverständigen für Stadt-, Orts- und Landschaftsbild wurden Empfehlungen zur Verbesserung der Einreichunterlagen abgegeben. Der Projektwerberin wurden die Empfehlungen des Sachverständigen für Stadt-, Orts- und Landschaftsbild zur Kenntnis gebracht.

Daraufhin wurde die interne UVP-Koordination ersucht, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Inwieweit werden durch die gegenständliche Projektänderung die Schutzgüter des UVP-G 2000 bzw. die integrative Betrachtung des Projektes berührt?
2. Ist im Hinblick auf die Zwecke der UVP eine Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens erforderlich? Sofern erforderlich, ist das Umweltverträglichkeitsgutachten insbesondere dahingehend zu ergänzen, ob die gegenständliche Projektänderung den Genehmigungskriterien des § 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000 widerspricht. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf das bereits durchgeführte Genehmigungsverfahren (Bescheid vom 18. November 2009, GZ. BMVIT-312.505/0007-II/ST-ALG/2009) sowie Änderungsverfahren (Bescheid vom 24. Juni 2013, GZ. BMVIT-312.505/0017-IV/ST-ALG/2013) fachlich anerkannte Irrelevanzkriterien nicht mehrfach ausgeschöpft werden dürfen.

Durch die interne UVP-Koordination wurden daraufhin fachgutachterliche Stellungnahmen betreffend die Fachbereiche „Landwirtschaft und Boden“, „Forstwirtschaft“, „Wildbiologie und Jagdwirtschaft“, „Oberflächenwasser und Grundwasser“, „Gewässerökologie und Fischerei“ und „Kulturgüter“ eingeholt bzw. wurde die erforderliche Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens sowie der Teilgutachten „Verkehr“, „Lärm und Erschütterungen“, „Luft und Klima“, „Humanmedizin“, „Raumplanung, Sachgüter und Erholung“, „Ökologie“, „Orts- und Landschaftsbild“ veranlasst.

Die ho. Behörde hat somit die notwendigen Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens und der Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen.

Die ho. Behörde machte für das gegenständlichen UVP-Änderungsverfahren unter Anwendung der Bestimmungen der §§ 44a ff AVG für Großverfahren von der Möglichkeit Gebrauch, den Antrag durch Edikt kundzumachen.

§ 44a Abs. 1 AVG sieht als Voraussetzung für die Anwendung der Großverfahrensbestimmungen vor, dass an der Verwaltungssache voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt sind. Gemäß dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. November 2007, Zl. 2006/04/0250, bedeutet die Wortfolge „voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt“, dass die Behörde eine Prognoseentscheidung zu treffen hat, wobei sich die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung nach den Verhältnissen vor Durchführung des Ermittlungsverfahrens richtet. Nach den Materialien (NR: GP XX AB 1167 S 119; BR: AB 5676 S 642; vgl. dazu auch *Hengstschläger/Leeb*, AVG (2005), § 44a Rz 4, und *Grabenwarter*, Großverfahren nach dem AVG, ZfV 2000/1741a, 721ff) muss sich die „getroffene Prognoseentscheidung ... auf konkrete Tatsachen oder Erfahrungssätze stützen“ können; in Zweifelsfällen wird es sich daher empfehlen, die Gründe für den Einsatz des Edikts aktenmäßig entsprechend zu dokumentieren (z.B. durch die Anlegung von Listen).

Die nach § 44a Abs. 1 AVG zu treffende Prognoseentscheidung, dass an diesem Verwaltungsverfahren voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt sind, stützt sich auf den Umstand, dass – wie aus den Projektunterlagen hervorgeht – im Nahbereich der bestehenden Landesstraße B 7 sowie insbesondere in der Ortschaft Drasenhofen mehr als 100 Personen durch die mit der Projektänderung verbundene Erhöhung von Lärm-, Luft- und Erschütterungsimmissionen in ihren Interessen betroffen sein können. Insbesondere der Einlage 2.2 (Berechnungsergebnisse Fassadenpegel – Sämtliche berechnete Fassaden, Fachbereich Lärm) kann entnommen werden, dass es infolge der Projektänderung bei mehr als 100 Objekten zu Lärmzunahmen kommt, womit davon ausgegangen werden kann, dass mehr als 100 Personen von den Lärmzunahmen betroffen sind.

Die Kundmachung des Antrages durch Edikt hat zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig – innerhalb der Einwendungsfrist – bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben (§ 44b Abs. 1 AVG).

Vom 9. Februar 2017 bis einschließlich 24. März 2017 erfolgte die Auflage des Antrages auf Projektänderung, der Projektunterlagen, der fachgutachterlichen Stellungnahmen und der Ergänzung der Teilgutachten und des Umweltverträglichkeitsgutachtens zur öffentlichen Einsicht gemäß §§ 44a und 44b AVG im Großverfahren.

Der verfahrenseinleitende Antrag und die öffentliche Auflage der Projektunterlagen, der fachgutachterlichen Stellungnahmen und der Ergänzung der Teilgutachten und des Umweltverträglichkeitsgutachtens wurden am 8. Februar 2017 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie in den Tageszeitungen Krone (Niederösterreich Ausgabe) und Kurier (Niederösterreich Ausgabe) per Edikt vom 6. Februar 2017 gemäß §§ 44a und 44b AVG kundgemacht.

Des Weiteren wurden diese Dokumente in den Standortgemeinden vom 9. Februar 2017 bis einschließlich 24. März 2017 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt sowie im Internet auf der Homepage des bmvt veröffentlicht.

Die Standortgemeinden bestätigten den Anschlag der Kundmachung sowie die Auflage der Unterlagen schriftlich gegenüber der ho. Behörde.

Gleichzeitig wurden die oben genannten Unterlagen den mitwirkenden Behörden, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, der Niederösterreichischen Umweltschutzbehörde, den Standortgemeinden sowie dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan übermittelt.

Im Rahmen der öffentlichen Auflage langten bei der UVP-Behörde folgende Stellungnahmen bzw. Einwendungen rechtzeitig innerhalb der Einwendungsfrist ein:

- Stellungnahmen von Siegfried Sandriesser vom 8. Februar 2017 und vom 22. März 2017
- Stellungnahme der Niederösterreichischen Umweltschutzbehörde vom 28. Februar 2017
- Stellungnahme des Forums Wissenschaft und Umwelt vom 24. März 2017
- Stellungnahme der Umweltorganisation VIRUS – Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales vom 24. März 2017
- Stellungnahme der Gemeinde Drasenhofen vom 24. März 2017
- Stellungnahme der tschechischen NGO „Spolek Nebojsa“ vom 27. März 2017
- Stellungnahme der tschechischen NGO „Občanské sdružení Dolní Dunajovice proti R52, z.s.“ vom 27. März 2017
- Stellungnahme von František Bařina vom 27. März 2017
- Stellungnahme von Ferdinand Kurtin vom 27. März 2017

Die eingebrachten Stellungnahmen bzw. Einwendungen wurden in einem Stellungnahmenband wiedergegeben und von den Sachverständigen der UVP-Behörde beantwortet.

Der Stellungnahmenband wurde der Projektwerberin sowie denjenigen Organisationen bzw. Personen, die im Rahmen der öffentlichen Auflage eine Stellungnahme abgegeben haben, übermittelt und es wurde ihnen gemäß § 45 Abs. 3 AVG im Rahmen des Parteiengehörs Gelegenheit geben, dazu Stellung zu nehmen.

Es langte daraufhin eine Stellungnahme des Forums, Wissenschaft und Umwelt vom 19. Juni 2017 ein, in der jedoch keine neuen Tatsachen oder Beweismittel, die für die Beurteilung der Umweltauswirkungen der Projektänderung relevant sind, vorgebracht wurden.

II. Der festgestellte Sachverhalt

II.1. Beschreibung der Projektänderung

Die Projektänderung bezieht sich auf das Vorhaben A 5 Nord/Weinviertel Autobahn, Abschnitt Schrick bis Poysbrunn (A 5 Nord A), genehmigt mit Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 18. November 2009, GZ. BMVIT-312.505/0007-II/ST-ALG/2009, geändert durch den Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 24. Juni 2013, GZ BMVIT-312.505/0017-IV/ST-ALG/2013.

Die Projektwerberin beantragt den Entfall der Nebenbestimmung A.III.2.4 / 2. des Bescheides der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 24. Juni 2013, GZ. BMVIT-312.505/0017-IV/ST-ALG/2013. Diese Nebenbestimmung lautet:

„A.III.2.4. Humanmedizin

2. Da durch die Entkoppelung die bestehende Lärmsituation in Drasenhofen nicht saniert wird, muss nach Verkehrsfreigabe des Vorhabens A 5 Nord A die Umfahrung Drasenhofen innerhalb eines Jahres in Betrieb genommen werden.“

Durch die beantragte Projektänderung soll die zeitliche Verknüpfung zwischen der Verkehrsfreigabe des Vorhabens A 5 Nord/Weinviertel Autobahn, Abschnitt Schrick – Poysbrunn (A 5 Nord A), und der Inbetriebnahme der Umfahrung Drasenhofen (1. Realisierungsstufe des Vorhabens A 5 Nord/Weinviertel Autobahn, Abschnitt Poysbrunn – Staatsgrenze, A 5 Nord B) entfallen.

Auf Grund der zeitlichen Risiken in Behördenverfahren, Gerichtsverfahren und Vergabeverfahren sowie Unwägbarkeiten in der Bauphase kann seitens der Projektwerberin nicht gewährleistet werden, dass die Umfahrung Drasenhofen innerhalb eines Jahres nach Verkehrsfreigabe der A 5 Nord A in Betrieb genommen wird. Mit der gegenständlichen Projektänderung werden zum Ausgleich von verkehrslärmbedingten Auswirkungen zusätzliche passive Lärmschutzmaßnahmen im Ortsgebiet von Drasenhofen angeboten und vorgenommen (Einbau von Schalldämmlüftern sowie Austausch bestehender Fenster und Türen gegen Schallschutzfenster und -türen).

Durch die Projektänderung kommt es zu keinen Änderungen des technischen Projekts, weder bei der Straßenplanung noch bei der Kunstbautenplanung, den Bauphasen und den Baulogistikkonzepten und der landschaftspflegerischen Begleitplanung. Durch die Projektänderung sind weder bauliche Maßnahmen noch Adaptierungen zum genehmigten Projekt erforderlich. Auswirkungen aufgrund der Projektänderung liegen ausschließlich in der Betriebsphase vor. In der Bauphase gibt es keine Auswirkungen aufgrund der Projektänderung.

II.2. Fachgutachterliche Beurteilungen

II.2.1. Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens

Folgende Fachbereiche sind von der gegenständlichen Projektänderung nicht betroffen:

- Fachgebiet 06, Boden, Landwirtschaft und Abfallwirtschaft

- Fachgebiet 07, Forstwirtschaft
- Fachgebiet 08, Wildbiologie und Jagdwirtschaft
- Fachgebiet 09, Oberflächenwasser und Grundwasser
- Fachgebiet 10, Gewässerökologie und Fischerei
- Fachgebiet 13, Kulturgüter

Eine Ergänzung der Teilgutachten war aufgrund der Tatsache, dass sich der für die Beurteilung maßgeblich Planfall, nunmehr P 3-2025, geändert hat und die darauf aufbauenden Fachgebiete ihre Beurteilungen überprüfen mussten, für die folgenden Fachgebiete erforderlich:

- Fachgebiet 01, Verkehr
- Fachgebiet 02, Lärm und Erschütterungen
- Fachgebiet 03, Luft und Klima
- Fachgebiet 04, Humanmedizin
- Fachgebiet 05, Raumplanung, Sachgüter und Erholung
- Fachgebiet 11, Ökologie
- Fachgebiet 12, Stadt-, Orts- und Landschaftsbild

Festzuhalten ist, dass aufgrund der beantragten Projektänderung weder relevante vorhabensbedingte Auswirkungen auf die Tschechische Republik vorliegen noch kumulierende Auswirkungen mit anderen Vorhaben bestehen.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass mit der gegenständlichen Projektänderung in der Bau- bzw. Betriebsphase überwiegend keine Auswirkungen auf die Schutzgüter verbunden sind. Lediglich für das Schutzgut Mensch sind hinsichtlich der Lärmimmissionen in der Betriebsphase vertretbare Auswirkungen gegeben, wobei Irrelevanzkriterien im Hinblick auf bereits durchgeführte Genehmigungsverfahren des gegenständlichen Bundesstraßenabschnittes nicht mehrfach ausgeschöpft werden. Für das Schutzgut Landschaft sind hinsichtlich des Fachbereiches Ortsbild geringfügige Auswirkungen gegeben.

II.2.2. Ergänzung der Teilgutachten bzw. fachgutachterliche Stellungnahmen

II.2.2.1. Verkehr

Beurteilungsgrundlage Verkehr

Als Maßnahmenplanfall für die Projektänderung Entfall der Nebenbestimmung A.III.2.4 / 2. wurde der Planfall P 3-2025 aus der Verkehrsuntersuchung der Projektänderungen 2011 herangezogen. Dieser Planfall bezieht sich auf den Vollausbau der A 5 Nord A mit Einbindung in die B 7 Brünner Straße nördlich von Poysbrunn, beinhaltet keine Umfahrung Drasenhofen (1. Realisierungsstufe der A 5 Nord B) und keinen Ausbau der R 52 auf tschechischem Gebiet.

Der herangezogene Planfall P3-2025 ist für die Beurteilung der Auswirkungen in den Fachgebieten Lärm, Luft und Erschütterung der gegenständlichen Projektänderung geeignet. Die mit dem Verkehrsmodell Ost ermittelten Verkehrszahlen für den Planfall P3-2025 sind schlüssig und nachvollziehbar. Durch die Projektänderung 2016 kommt es zu keiner Änderung bestehender kumulierender Wirkungen mit anderen Vorhaben bzw. zu keinen zusätzlichen grenzüberschreitenden Auswirkungen gegenüber dem genehmigten Projekt.

Gesamtbewertung

Die Auswirkungen der beantragten Projektänderung auf den Teilbereich Verkehr sind unter Zugrundelegung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen und der Auflagen in den durch die Projektänderungen zusätzlich relevant belasteten Bereichen für die Bauphase als nicht relevant, für die Betriebsphase als nicht relevant und insgesamt als nicht relevant einzustufen.

II.2.2.2. Lärm und Erschütterungen

Lärm und Erschütterungen in der Bauphase

Die bauliche Herstellung des Abschnittes A 5 Nord A hat keine Auswirkungen hinsichtlich Erschütterungen oder Lärmimmissionen auf das Wohngebiet von Drasenhofen, weil der Bauverkehr über die B 7 südlich von Drasenhofen abgewickelt wird. Dieses Szenario wird bereits im genehmigten Projekt berücksichtigt. Die gegenständliche Projektänderung ist daher gegenüber dem genehmigten Projekt mit keinen negativen Auswirkungen durch Lärm und Erschütterungen verbunden.

Lärm in der Betriebsphase

Der Untersuchungsraum (Lageplan der Einlage 2.4) erstreckt sich entlang der B 7 vom Ende des Abschnittes A 5 Nord A bis zum Ende des Ortsgebietes von Drasenhofen. Er erstreckt sich soweit östlich und westlich der B 7, dass im Prognosefall Objekte mit Lärmindizes $L_{\text{night}} \geq 55$ dB und $L_{\text{den}} \geq 65$ dB mit Sicherheit erfasst werden. Nachdem die Zunahmen infolge des gegenständlichen Vorhabens A 5 Nord A gegenüber dem Nullplanfall im Prognosezeitraum 2025 überall weniger als 1 dB betragen, ist der Raum beidseits der B 7 ausreichend weit gezogen. Zusätzlich werden die Objekte mit dem Zollamtsgebäude südlich der Staatsgrenze in den Untersuchungsraum miteinbezogen.

Verkehrliche Grundlagen

Im UVP-Verfahren zur Projektänderung 2011 wurde zur Darstellung der Verhältnisse mit dem geplanten Vorhaben A 5 Nord A, ohne Nord B bzw. ohne Umfahrung der Planfall P1 2025 verwendet. Im Gegensatz zum nun verwendeten Planfall P3 wird im Planfall P1 von der Realisierung der R 52 ausgegangen. Der Planfall P3 2025 weist im Querschnitt von Drasenhofen einen geringfügig geringeren Verkehr DTV_w von 17.200 Kfz/24h (davon 2.200 LKW) auf, während für den Planfall P1 2025 17.800 Kfz/24h (davon 2.300 LKW) prognostiziert werden. Der Prognosehorizont 2025 ist im Hinblick auf die geplante Fertigstellung des bereits im Bau befindlichen Vorhabens A 5 Nord A im Dezember 2017 ausreichend weit. Aus der Verkehrsuntersuchung werden zunächst für die drei Abschnitte der B 7 in Drasenhofen (Süd, Mitte, Nord) für die Planfälle P0 und P3 die Verkehrswerte DTV_w (Durchschnittliche Tägliche Verkehr an Werktagen) übernommen. Daraus geht hervor, dass die Zahl der Kfz/24 h im Planfall P3 um etwa 10 % höher liegt als im Nullplanfall und die Anzahl der LKW sich aber nur wenig ändert.

Geschwindigkeiten der Kraftfahrzeuge

Obwohl in einzelnen Abschnitten der B 7-Ortsdurchfahrt Beschränkungen von 30 km/h gelten, wird bei der Berechnung der Emissionen auf der sicheren Seite liegend 50 km/h für Pkw und Lkw angenommen.

Straßenbelag und Längsneigung

Als Straßenbelag wird für beide Planfälle P0 und P3 der bestehende Asphaltbeton eingesetzt. Die Längsneigung der Fahrbahn wird bei der Ermittlung der Immissionen aus dem Geländemodell übernommen und berücksichtigt.

Ermittlung der Emissionswerte

Im gegenständlichen Fall wurden für die Berechnung der Lärmindizes anstatt des JDTV die höheren Werte für den DTV6, den durchschnittlichen täglichen Verkehr der sechs stärksten Monate eines Jahres verwendet. Damit liegen die Ergebnisse für die Emissionen auf der sicheren, höheren Seite.

Ergebnisse der Emissionsermittlung

In allen drei Abschnitten der rechnerischen Emissionsermittlung betragen die Zunahmen der Emissionswerte für den Tag, Abend und die Nacht im Planfall P3 2025 mit dem Vorhaben gegenüber dem Nullplanfall weniger als 0,5 dB. Dies gilt somit auch im gleichen Ausmaß für die Immissionen bei den betroffenen Objekten der drei Abschnitte.

Ermittlung der Immissionen bzw. der Lärmindizes an den Fassaden

Die Lärmindizes für die Objekte werden getrennt nach Fassaden und Stockwerken berechnet und als Fassadenpegel tabellarisch (Einlagen 2.2 bzw. 2.3) ausgewiesen. Daraus sind auch die Änderungen mit dem Vorhaben Planfall P3 2025 gegenüber dem Nullplanfall Planfall P0 2025 ersichtlich. Die Lage der Objekte ist aus Einlage 2.4 ersichtlich. Fassaden von Wohngebäuden mit Indizes von $L_{\text{night}} > 55$ dB werden in den Tabellen farblich markiert, damit sind aber auch sicher die Fassaden mit $L_{\text{den}} > 65$ dB mit erfasst. Ebenso werden die Fassaden von Betriebsobjekten mit $L_{\text{day}} > 65$ dB gekennzeichnet.

Für Objekte im Bereich südlich der Staatsgrenze mit dem Zollamt wird für den Planfall P0 von einem Verkehrswert von DTV_w : 15.620 Kfz/24h, DTV_{6Mo} : 17.856 Kfz/24h und 2.400 Lkw/24h ausgegangen. Für den Planfall P3 2025 werden für den Bereich der B 7 an der Grenze zur Tschechischen Republik die Verkehrswerte DTV_w : 15.740 Kfz/24h, DTV_{6Mo} : 17.994 Kfz/24h und 2.320 Lkw/24h angesetzt. Somit können die für den Planfall P0 2030 im Projekt 2013 für die A 5 Nord B ausgewiesenen Immissionswerte auch für den gegenständlichen Planfall P3 2025 übernommen werden, weil sich die Verkehrswerte dieser beiden Planfälle nur sehr marginal voneinander unterscheiden und alle anderen relevanten Parameter für die Berechnung der Immissionen gleich bleiben. Die Emissionen im Abschnitt Nord von Drasenhofen im Planfall P3 2025 erhöhen sich gegenüber dem Nullplanfall P0 2025 nur um +0,1 dB. Da sich sonst an den Verhältnissen im Bereich der Staatsgrenze nichts ändert, gilt dies auch für die Immissionen bei den betroffenen Objekten.

Bei den Betrieben und Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, betragen die vorhabensbedingten Immissionserhöhungen weniger als 1,0 dB.

Geplante Maßnahmen

Bei benachbarten Wohnobjekten, an deren Fassaden im Planfall P3 2025 der $L_{\text{night}} > 55$ dB ist, werden von der Projektwerberin objektseitige Maßnahmen vorgesehen. Darin sind zwangsläufig auch alle Objekte, bei denen der $L_{\text{den}} > 65$ ist, enthalten, weil sich der L_{den} überall nur um höchstens 8 dB über den L_{night} erhebt. Bei benachbarten Betriebsobjekten werden objektseitige Maßnahmen vorgesehen, wenn an den Fassaden der $L_{\text{day}} > 65$ dB beträgt. Den betreffenden Anrainern werden der Einbau von Schalldämmlüftern und der Austausch bestehender Fenster und Türen an den betroffenen Fassaden angeboten, sofern die bestehenden Fenster und Türen die Qualitätsanforderungen an den Schallschutz nicht erfüllen. Die Objekte im Bereich des Zollamtes Drasenhofen wurden in den Projektunterlagen nicht berücksichtigt, daher sind dort projektseitig auch keine Maßnahmen vorgesehen.

Qualitätsanforderungen an die objektseitigen Maßnahmen

Der Außenpegel bei Nacht liegt bei mehreren Objekten in Drasenhofen deutlich über 70 dB, z.B. bei DR118, 155, 156, 199, 200, 201, 202, 449. Die höchsten Werte treten mit 73,9 dB beim Objekt DR350 auf. Für zwei charakteristische Objekte, Drasenhofen 346 und Drasenhofen 36, mit Fassadenpegeln von 73 dB ergeben sich Innenpegel von 24 bzw. 26 dB. Da die Außenpegel bei Tag um etwa 5 dB über jenen in der Nacht liegen, darf geschlossen werden, dass die Innenpegel bei Tag 29 bzw. 31 dB betragen. Es wird daher auch für die Öffnungen an den Fassaden mit $L_{\text{night}} > 70$ dB ein Schalldämmmaß von mindestens $(R'w + Ctr) = 43$ dB vorgesehen.

Beurteilung der Auswirkungen und der vorgesehenen Maßnahmen

Gegenüber den bereits sehr hohen Werten für den Nullplanfall P 0 2025 werden für den maßgeblichen Planfall P 3 2025 mit dem geplanten Vorhaben A 5 Nord A die Lärmindizes nur mehr um 0,1 bis 0,4 dB erhöht. Bei den sehr nahe zur Straße liegenden Objekten sind jedoch Werte für die Nacht L_{night} von bis zu 74 dB zu erwarten. Sie überschreiten die in der BStLärmIV für die Gesundheitsgefährdung festgelegte Grenze von 55 dB bei Nacht um bis zu 19 dB erheblich. Die Rauminnenpegel betragen mit akustisch gemäß der ÖNORM B 8115-2 dimensionierten Lärmschutzfenstern weniger als 30 dB bei Nacht. Dies gilt jedoch nur bei ständig geschlossen gehaltenen Fenstern und Türen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die objektseitigen Maßnahmen keinerlei Auswirkung auf die Verhältnisse beim Aufenthalt im Freien, wo am Tag Lärmindizes von bis zu 78 dB und am Abend bis zu 76 dB auftreten können, haben. Aus Sicht des technischen Lärmschutzes wäre daher eine möglichst zeitnahe Errichtung der A 5 Nord B bzw. der Umfahrung Drasenhofen dringend erforderlich.

Erschütterungen in der Betriebsphase

Für das gegenständliche Änderungsverfahren werden mit der Projektänderung durchgeführte Erschütterungsmessungen, wie im Fachbereich Lärm für den Schwerverkehr im Planfall P3 2025, neu ausgewertet.

Die stärksten Erschütterungen E_{\max} werden durch die Vorbeifahrt einzelner Schwerfahrzeuge verursacht, sie sind von der Verkehrsstärke unabhängig und daher für alle Planfälle gleich hoch. Laut Tabelle 9 in der Einlage 3.1 treten die höchsten Maxima beim Objekt 223 mit $8,5 \text{ mm/s}^2$ auf.

Für den Querschnitt Drasenhofen nördlich der Einbindung der L 3055 ergeben sich aus der Verkehrsuntersuchung im Planfall P3 2025 mit 2.200 LKW/24 h, also weniger als im Planfall P1 2025 und im Planfall P0 2025. Die Ergebnisse der Auswertung sind aus Tabelle 14 im Bericht in Einlage 3.1 ersichtlich. Beim am stärksten belasteten Objekt 223 beträgt die Beurteilungsererschütterungsdosis E_r am Tag 1,86 und in der Nacht 1,26 mm/s^2 . Für die Gebäude im Bereich des Zollamtes sind in den Unterlagen keine Angaben enthalten. Da jedoch die Abstände dieser Objekte zur Fahrbahn der B 7 größer sind als jene der exponierten Objekte in Drasenhofen, kann davon ausgegangen werden, dass keine größeren Erschütterungsimmissionen auftreten.

Für die am meisten belasteten Objekte ist gemäß der ÖNORM S 9012 noch ein ausreichender Erschütterungsschutz gewährleistet.

Grenzüberschreitende Auswirkungen

Hinsichtlich der grenzüberschreitenden Auswirkungen wird in der gegenständlichen Projektänderung für den grenzüberschreitenden Verkehr der Planfall P3 2025 als maßgebend erachtet. Da in diesem Fall die Zahlen für den durchschnittlichen täglichen Verkehr, als auch für den Schwerverkehr geringfügig niedriger liegen, ist davon auszugehen, dass auch die Immissionen durch Lärm und Erschütterungen marginal kleiner ausfallen und somit nach wie vor als irrelevant einzustufen sind.

Gesamtbewertung

Die Auswirkungen der beantragten Projektänderung auf das Schutzgut Mensch aus Sicht der Fachgebiete Lärm und Erschütterungen sind unter Zugrundelegung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen und der Auflagen in den durch die Projektänderungen zusätzlich relevant belasteten Bereichen für die Bauphase als nicht relevant, für die Betriebsphase als vertretbar und insgesamt als vertretbar einzustufen.

II.2.2.3. Luft und Klima

Beurteilungsgrundlage Luft

Der Ausbauplanfall P3-2025 bezieht sich auf den Vollausbau A 5 Nord A ohne Umfahrung Drasenhofen und ohne Ausbau der R 52 auf tschechischem Gebiet. Dies bedeutet eine Verkehrszunahme in Drasenhofen und dadurch eine Erhöhung der Immissionsbelastung.

Für die nächsten Wohnanrainer in Drasenhofen ergeben sich irrelevante Zusatzbelastungen für die Lang- und Kurzzeitwerte der Hauptimmissionsstoffe NO_2 , PM_{10} und $\text{PM}_{2,5}$. Die Zusatzimmissionen sind so gering, dass gesichert davon auszugehen ist, dass dies auch für alle weiteren KFZ-bedingten gesetzlich begrenzten Nebenemissionsstoffe (Kohlenstoffmonoxid, Benzol, Schwefeldioxid, Benzo(a)pyren) der Fall ist. Ebenso sind Deposition von

Staubinhaltsstoffen im Bezug zu den IG-L und Forstgesetzgrenzwerten als unerheblich zu beurteilen.

Durch die Projektänderung 2016 kommt es zu keiner Änderung bestehender kumulierender Wirkungen mit anderen Vorhaben und zu keinen zusätzlichen grenzüberschreitenden Auswirkungen gegenüber dem genehmigten Projekt.

Gesamtbewertung

Die Auswirkungen der beantragten Projektänderung auf das Schutzgut Luft sind für die Bauphase als nicht relevant, für die Betriebsphase als nicht relevant und insgesamt als nicht relevant einzustufen.

II.2.2.4. Humanmedizin

Schallemissionen/Lärm

Das Gutachten Prof.^{is} Vutuc enthält die für eine medizinische Beurteilung der Auswirkungen von Schallimmissionen wesentlichen Aussagen. An den Beurteilungsgrundlagen haben sich seit Gutachtenserstellung bzw. Bescheiderlassung keine Änderungen ergeben, sodass die im Gutachten getroffenen Feststellungen nach wie vor zutreffend sind.

Nachdem die in der Auflage definierte Frist von einem Jahr nicht eingehalten werden kann, sind objektseitige Lärmschutzmaßnahmen (Einreichung zur Vorhabensänderung, Einlagen Nr. 2.3 und 2.4 vom 22.09.2016 der Projektwerberin) zum Gesundheitsschutz erforderlich. Die Maßnahmen sind den Betroffenen von der Projektwerberin so rechtzeitig anzubieten, dass die Umsetzung der Maßnahmen bis zur Verkehrsfreigabe des Abschnittes Schrick bis Poysbrunn der A 5 Nord A gewährleistet ist.

Bereich Zollamt Drasenhofen:

Das Gebäude des Zollamts wird lt. Einreichprojekt der Projektänderung 2011 nur zeit- bzw. teilweise zu Wohnzwecken genutzt. Gemäß Teilgutachten Raumplanung (zu den Projektänderungen 2011) entfällt mit dem Wegfall der Nutzung Zollamt auch die Begründung für eine etwaige Wohnnutzung. Das Gebäude des Zollamtes wird daher in weiterer Folge als Betrieb angesehen.

Erschütterungen

Die Erschütterungsimmissionen wurden vom immissionstechnischen Sachverständigen geprüft und es wurden keine relevanten neuen Auswirkungen durch die Projektänderung festgestellt. Dieser kommt zum Schluss, dass für die am meisten belasteten Objekte gemäß der ÖNORM S 9012 noch ein ausreichender Erschütterungsschutz gewährleistet ist. Aus humanmedizinischer Sicht waren bisher keine erschütterungsbezogenen Maßnahmen vorgeschrieben und es sind auch aufgrund der Projektänderung 2016 (da keine diesbezüglichen Auswirkungen) keine Maßnahmen vorzuschreiben (sh dazu auch frühere humanmedizinische Beurteilung).

Luftschadstoffe

Die Luftschadstoffimmissionen wurden vom immissionstechnischen Sachverständigen geprüft und es wurden keine relevanten neuen Auswirkungen durch die Projektänderung festgestellt. Aus humanmedizinischer Sicht waren bisher außer einer Maßnahme zur Beweissicherung und Kontrolle keine luftschadstoffbedingten Maßnahmen vorgeschrieben und es sind auch aufgrund der Projektänderung 2016 (da keine diesbezüglichen Auswirkungen) keine Maßnahmen vorzuschreiben (sh dazu auch frühere humanmedizinische Beurteilung).

Gesamtbewertung

Die Auswirkungen der beantragten Projektänderung auf das Schutzgut Mensch aus Sicht des Fachgebietes Humanmedizin sind unter Zugrundelegung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen und der Auflagen in den durch die Projektänderungen zusätzlich relevant belasteten Bereichen für die Bauphase als nicht relevant, für die Betriebsphase als vertretbar und insgesamt als vertretbar einzustufen.

II.2.2.5. Raumplanung, Sachgüter und Erholung

Beurteilungsgrundlage Raumplanung und Erholung

Als Maßnahmenplanfall für die Projektänderung Entfall der Nebenbestimmung A.III.2.4 / 2. wurde der Planfall P 3-2025 aus der Verkehrsuntersuchung der Projektänderungen 2011 herangezogen. Dieser Planfall bezieht sich auf den Vollausbau der A 5 Nord A mit Einbindung in die B7 Brünner Straße nördlich von Poysbrunn, beinhaltet keine Umfahrung Drasenhofen (1. Realisierungsstufe der A 5 Nord B) und keinen Ausbau der R 52 auf tschechischem Gebiet. Entsprechend der Ergänzung zum Teilgutachten Verkehr ist „der herangezogene Planfall P3-2025 für die Beurteilung der Auswirkungen in den Fachgebieten Lärm, Luft und Erschütterung der gegenständlichen Projektänderung geeignet. [...] Durch die Projektänderung 2016 kommt es zu keiner Änderung bestehender kumulierender Wirkungen mit anderen Vorhaben bzw. zu keinen zusätzlichen grenzüberschreitenden Auswirkungen gegenüber dem genehmigten Projekt.“ Entsprechend der Ergänzung zum Teilgutachten Luft und Klima kommt es zu keinen relevanten Auswirkungen durch die beantragte Projektänderung. Entsprechend den Ergänzungen zu den Teilgutachten Lärm und Erschütterungen sowie Humanmedizin sind, nachdem die in der Auflage definierte Frist von einem Jahr nicht eingehalten werden kann, objektseitige Maßnahmen zum Gesundheitsschutz erforderlich. Eine Auflistung der Maßnahmen siehe Einreichunterlagen der Projektänderung sowie die entsprechenden Teilgutachten.

Beurteilungsgrundlage Sachgüter

Bezüglich der Gebäudes des Zollamtes besteht wie bereits im Teilgutachten beschrieben aus Sicht des Gutachters für Raumplanung mit dem Wegfall der Nutzung Zollamt keine weitere Begründung für eine etwaige Wohnnutzung auf dieser Fläche (siehe NÖ ROG NÖ ROG 1976 idgF, §16 (2)). Die Immissionsverhältnisse werden in Kapitel 3.3.1.8 des Teilgutachtens Lärm und Erschütterungen beschrieben. Bei Fassaden mit $L_{day} > 65$ dB sind den betreffenden Anrainern entsprechend dem Teilgutachten Humanmedizin der Einbau von Schalldämmlüftern und der Austausch bestehender Fenster und Türen an den betroffenen Fassaden anzubieten, sofern die bestehenden Fenster und Türen die Qualitätsanforderungen an den Schallschutz nicht erfüllen.

Kumulierende/grenzüberschreitende Wirkungen

Aus Sicht des Fachgutachters für Raumplanung, Sachgüter und Erholung kommt es durch die Projektänderung 2016 zu keiner Änderung bestehender kumulierender Wirkungen mit anderen Vorhaben bzw. zu keinen zusätzlichen grenzüberschreitenden Auswirkungen gegenüber dem genehmigten Projekt.

Gesamtbewertung

Die Auswirkungen der beantragten Projektänderung auf das Schutzgut Mensch aus Sicht der Fachgebiete Raumplanung und Erholung sowie auf das Schutzgut Sachgüter sind unter Zugrundelegung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen in den durch die Projektänderungen zusätzlich relevant belasteten Bereichen für die Bauphase als nicht relevant, für die Betriebsphase als nicht relevant und insgesamt als nicht relevant einzustufen.

II.2.2.6. Boden, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft

Aus den Unterlagen geht plausibel und nachvollziehbar hervor, dass die geplante Projektänderung keine Auswirkungen auf die gegenständlichen Fachgebiete hat.

Eine Ergänzung des Teilgutachtens oder Gesamtgutachtens ist aus Sicht der Fachgebiete Boden, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft nicht nötig.

II.2.2.7. Forstwirtschaft

Durch die gegenständliche Projektänderung kommt es zu keinen Änderungen beim technischen Projekt wie der Straßenplanung, der Kunstbautenplanung, den Bauphasen und den Baulogistikkonzepten, der landschaftspflegerischen Begleitplanung, und dergleichen. Es sind durch die vorliegende Projektänderung keine baulichen Maßnahmen und Adaptierungen zum genehmigten Projekt erforderlich. Daher ist durch die gegenständliche Projektänderung die Bauphase nicht betroffen.

Da es zu keinen Veränderungen bei der bau- und betriebsphasenbedingten Flächenbeanspruchung kommt, ergeben sich durch die gegenständliche Projektänderung auch keine zusätzlichen oder geänderten Rodungen und damit auch keine Veränderungen der diesbezüglichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Fachgebiet „Forstwirtschaft“ und auf die Waldfunktionen gegenüber dem genehmigten Vorhaben.

Nach den Angaben in der Stellungnahme des Fachgebietes Luft und Klima sind durch den Entfall der zeitlichen Verknüpfung der Verkehrsfreigabe des Vorhabens A 5 Nord A von der Inbetriebnahme der Umfahrung Drasenhofen auch keine waldrelevanten Veränderungen der Immissionssituation betreffend Luftschadstoffe zu erwarten.

Bei den sonstigen durch Bau und Betrieb der A 5 zu erwartenden Auswirkungen (etwa durch Trennwirkungen, Veränderungen des Wasserhaushalts etc.) kommt es durch die gegenständliche Projektänderung systembedingt zu keinen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Fachgebiet „Forstwirtschaft“ (Wald und seine Funktionen).

Die Lärmsituation im Bereich der B 7 nördlich der A 5 Nord A (insb. in der Ortschaft Drasenhofen) hat keinen Einfluss auf den Wald und seine Wirkungen.

Durch die gegenständliche Projektänderung werden die Schutzgüter des UVP-G 2000 aus Sicht des Fachbereiches Forstwirtschaft daher nicht berührt.

Eine Ergänzung des Teilgutachtens bzw. des Gesamtgutachtens ist aus Sicht des Fachbereiches Forstwirtschaft nicht erforderlich.

II.2.2.8. Wildbiologie und Jagdwirtschaft

Durch die gegenständliche Projektänderung kommt es zu keinen Änderungen beim technischen Projekt wie der Straßenplanung, der Kunstbautenplanung, den Bauphasen und den Bauleistungskonzepten, der landschaftspflegerischen Begleitplanung, und dergleichen. Es sind durch die vorliegende Projektänderung keine baulichen Maßnahmen und Adaptierungen zum genehmigten Projekt erforderlich. Daher ist durch die gegenständliche Projektänderung die Bauphase nicht betroffen.

Da es zu keinen Veränderungen bei der bau- und betriebsphasenbedingten Flächenbeanspruchung kommt, ergeben sich durch die gegenständliche Projektänderung auch keine zusätzlichen oder geänderten Lebensraumverluste oder Barrieren durch Bauwerke und damit auch keine Veränderungen der diesbezüglichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Fachgebiet „Wildbiologie und die Jagdwirtschaft“ gegenüber dem genehmigten Vorhaben.

Die durch den Entfall der zeitlichen Verknüpfung der Verkehrsfreigabe des Vorhabens A 5 Nord A von der Inbetriebnahme der Umfahrung Drasenhofen bedingte Lärmsituation im Bereich der B 7 nördlich der A 5 Nord A (insb. in der Ortschaft Drasenhofen) hat keinen relevanten Einfluss auf Wildtiere, da diese an den Verkehrslärm entlang der B 7 bereits gewöhnt sind.

Es sind auch keine wildrelevanten Veränderungen der Immissionssituation betreffend Luftschadstoffe zu erwarten.

Durch die zu erwartende Veränderung der Verkehrssituation entlang der B 7 nördlich der A 5 Nord A ist mit einer Verkehrssteigerung von 16.000 Kfz/24h im Nullplanfall PF0/2025 auf 17.200 Kfz/24h im Ausbauplanfall PF3/2025 (+ 1.200 Kfz/24h) zu rechnen. Dies wird keine relevante Steigerung der Barrierewirkung der B 7 bewirken. Durch die gegenständliche Projektänderung (Entfall der zeitlichen Verknüpfung der Verkehrsfreigabe des Vorhabens A 5 Nord A von der Inbetriebnahme der Umfahrung Drasenhofen) wird es daher zu keinen relevanten zusätzlichen Trennwirkungen auf Wildtiere und Jagd kommen.

Bei den sonstigen durch Bau und Betrieb der A 5 zu erwartenden Auswirkungen (etwa durch Veränderungen des Wasserhaushalts etc.) kommt es durch die gegenständliche Projektänderung systembedingt zu keinen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Fachgebiet „Wildbiologie und die Jagdwirtschaft“.

Durch die gegenständliche Projektänderung werden die Schutzgüter des UVP-G 2000 aus Sicht des Fachbereiches Wildbiologie und Jagdwirtschaft daher nicht berührt.

Eine Ergänzung des Teilgutachtens bzw. des Gesamtgutachtens ist aus Sicht des Fachbereiches Wildbiologie und Jagdwirtschaft nicht erforderlich.

II.2.2.9. Oberflächenwasser und Grundwasser

Die Maßnahmen zum Ausgleich von verbleibenden Auswirkungen durch die geplante Projektänderung, konkret die Lärmschutzmaßnahmen im Ortsgebiet von Drasenhofen, haben keinen Bezug zum Schutzgut Wasser.

Durch die gegenständliche Projektänderung wird das Schutzgut Wasser gemäß UVP-G 2000 nicht berührt.

Nachdem das Schutzgut Wasser nicht berührt ist, ist keine Ergänzung des Teilgutachtens für den Fachbereich Oberflächenwasser und Grundwasser erforderlich. Die Auswirkungen der beantragten Projektänderung auf das Schutzgut Wasser im Fachbereich Oberflächenwasser und Grundwasser sind unter Zugrundelegung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen und der Auflagen in den durch die Projektänderungen zusätzlich relevant belasteten Bereichen für die Bauphase als nicht relevant, für die Betriebsphase als nicht relevant und insgesamt als nicht relevant einzustufen.

II.2.2.10. Gewässerökologie und Fischerei

Für den Fachbereich Nr. 10 Gewässerökologie und Fischerei ist das Schutzgut Wasser zu betrachten. Die Maßnahmen zum Ausgleich von verbleibenden Auswirkungen durch die geplante Projektänderung, konkret die Lärmschutzmaßnahmen im Ortsgebiet von Drasenhofen, haben keinen Bezug zum Schutzgut Wasser.

Durch die gegenständliche Projektänderung wird das Schutzgut Wasser gemäß UVP-G 2000 nicht berührt.

Nachdem das Schutzgut Wasser nicht berührt ist, ist keine Ergänzung des Teilgutachtens für den Fachbereich Gewässerökologie und Fischerei erforderlich.

Die Auswirkungen der beantragten Projektänderung auf das Schutzgut Wasser im Fachbereich Gewässerökologie & Fischerei sind unter Zugrundelegung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen und der Auflagen in den durch die Projektänderungen zusätzlich relevant belasteten Bereichen für die Bauphase als nicht relevant, für die Betriebsphase als nicht relevant und insgesamt als nicht relevant einzustufen.

II.2.2.11. Ökologie

Als Schutzgüter sind Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume berührt. Im Besonderen sind hier die Wirkfaktoren Schadstoffimmissionen, Störfwirkungen und Trennwirkung zu betrachten.

Durch die Projektänderung werden keine naturschutzfachlich relevanten Flächen direkt beansprucht. Die im Projekt enthaltene Aussage bezüglich der Auswirkungen von Schadstoffimmissionswirkungen (insbesondere Stickstoffverbindungen) auf noch vorhandene, ruderalisierte Halbtrockenrasenfragmente nördlich der ASt. Poysbrunn entlang der B 7 ist

nachvollziehbar. Durch Müll, Stäube und gasförmige Immissionen und die durchgeführten Mulchmahden sind Halbtrockenrasenfragmente bereits im Ist-Zustand hohen Belastungen ausgesetzt und daher im vegetationsökologischen Sinn nicht mehr als hochwertige, oligotrophe Einheiten an sich anzusehen. Durch die Zusatzbelastungen von maximal 1-2 kgN / ha.a ist mit nicht relevanten Auswirkungen zu rechnen. Sensible Biotopflächen (Halbtrockenrasen) in der Umgebung sind auf Grund ihrer Entfernung außerhalb des relevanten Wirkungsbereiches. Hinsichtlich der Störwirkungen auf die Tierwelt, im Speziellen auf die Vogelwelt, ist festzuhalten, dass entlang der B 7 bereits derzeit hohe Störeffekte gegeben sind. Es ist davon auszugehen, dass störungssensible Arten im Nahbereich nicht vorhanden sind. Zusätzliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Weiters stellt die B 7 bereits im Ist-Zustand auf Grund des hohen Verkehrsaufkommens eine Barriere für die Tierwelt dar, sodass die Auswirkungen durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen als nicht relevant erhöht bezeichnet werden können. Die Auswirkungen der Projektänderung sind insgesamt als nicht relevant zu bezeichnen, die Umweltverträglichkeit des Projekts A 5 Nord/Weinviertel Autobahn, Abschnitt Schrick Poysbrunn (A 5 Nord A), ist weiterhin gegeben.

Gesamtbewertung

Die Auswirkungen der beantragten Projektänderung auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume sind unter Zugrundelegung der in der Umweltverträglichkeitserklärung vorgeschlagenen Maßnahmen und deren Auflagen in den durch die Projektänderungen zusätzlich relevant belasteten Bereichen für die Bauphase als nicht relevant, für die Betriebsphase als nicht relevant und insgesamt als nicht relevant einzustufen.

II.2.2.12. Orts- und Landschaftsbild

Durch die Projektänderung ist es erforderlich, Eingriffe in die Bausubstanz (Einbau von Schallschutzfenstern oder Schallschutzlüfter) in den betroffenen Gebäuden in Drasenhofen vorzunehmen. Hierdurch könnte das Erscheinungsbild des Ortes und somit das Ortsbild betroffen sein.

Um zu klären, ob der Einbau von Lärmschutzfenstern bzw. von Schalldämmlüftern erhebliche Auswirkungen auf das Ortsbild hat, wurde im November 2016 eine Erhebung im betroffenen Bereich durchgeführt. Die Erhebung führte zu folgendem Ergebnis:

Durch die geplanten Maßnahmen sind keine Auswirkungen auf raumbildende Bauteile gegeben. Auch die Proportion der Gebäude und Fassaden kann im Regelfall erhalten werden. Der Austausch der Fenster kann jedoch das Erscheinungsbild des Ortsbildes beeinflussen (z.B. durch geänderte Materialien und Farbgestaltung). Im Zuge der Begehung des betroffenen Straßenzuges wurde Folgendes festgestellt:

- Bei der überwiegenden Mehrzahl der Wohngebäude wurden die alten Kastenfenster aus Holz durch Kunststoff- oder Aluminiumfenster ersetzt bzw. wurden die Proportionen der Fensteröffnungen verändert. Hierdurch wurde das ursprüngliche (historische) Erscheinungsbild maßgeblich verändert.
- Jene Gebäude, welche noch „originale“ Fenster aufweisen, sind überwiegend ungewohnt und weisen zum Teil Verfallserscheinungen auf.

- Im Bereich der Ortsein- bzw. -ausfahrt bestehen Betriebsgebäude oder Einfamilienhäuser neueren Datums, welche vom Bautyp und der Anordnung auf dem Grundstück (offene statt geschlossener Bebauung) sich nicht in das gewachsene, geschlossene Ortsbild einfügen.
- Bei einigen Gebäuden mit gewerblicher Nutzung (Einkaufsmarkt, Tischlerei, ...) wurden durch den Einbau von großen Fenster und Portalöffnungen nicht nur die Fensterproportionen, sondern auch die Fassadenproportionen geändert.

Durch die bisher getätigten Änderungen ist das ursprüngliche, einheitliche Erscheinungsbild nicht mehr gegeben. Die vorgefundene „Vielfalt“ unterschiedlicher Fenstergrößen, Fensterproportionen, Materialien und Farben, der im Straßenraum sichtbaren Fenster, hat mit einer intakten Fassadengestaltung eines Straßendorfes (gleichförmig aneinandergereihte Kastenfenster mit Fenstersprossen im Hochformat aus Holzwerkstoffen) nur noch wenig gemein. Die Sensibilität ist im betroffenen Straßenzug daher als gering einzustufen.

Gesamtbewertung

Es kann prognostiziert werden, dass durch den Einbau von Schallschutzfenstern bzw. Schalldämmlüfter keine erheblichen Auswirkungen auf das Erscheinungsbild des betroffenen Straßenzuges zu erwarten sind und auch keine Versagungsgründe im Sinne des § 56 NÖ Bauordnung 2014 vorliegen. In Bezug auf das Ortsbild sind die Auswirkungen als gering einzustufen. In Bezug auf das Landschaftsbild sind vorhabensbedingt keine Auswirkungen gegeben.

Die Auswirkungen der beantragten Projektänderung auf das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild sind unter Zugrundelegung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen und der Auflagen in den durch die Projektänderungen zusätzlich relevant belasteten Bereichen für die Bauphase als nicht relevant (Landschaftsbild) bzw. geringfügig (Ortsbild) und für die Betriebsphase als nicht relevant (Landschaftsbild) bzw. geringfügig (Ortsbild), und insgesamt als geringfügig einzustufen.

II.2.2.13. Kulturgüter

Durch die gegenständliche Projektänderung wird das Schutzgut Kulturgüter nicht berührt.

Eine Ergänzung des Teilgutachtens bzw. des Gesamtgutachtens ist für das Schutzgut Kulturgüter nicht erforderlich.

III. Auseinandersetzung mit den im Rahmen der öffentlichen Auflage der Projektunterlagen und Gutachten eingebrachten Stellungnahmen und Einwendungen

Die während der öffentlichen Auflage der Projektunterlagen und Gutachten eingebrachten Stellungnahmen und Einwendungen wurden von den Sachverständigen der UVP-Behörde behandelt und – mit Ausnahme der Rechtsfragen – beantwortet. Insbesondere konnte der Sachverständige für Humanmedizin auf Grundlage der Aussagen der Sachverständigen für die Fachgebiete „Lärm und Erschütterungen“ und „Luftschadstoffe und Klima“ feststellen, dass eine

Gefährdung der Gesundheit bzw. eine unzumutbare Belästigung der Einschreiter Siegfried Sandriesser, Ferdinand Kurtin und Frantisek Barina ausgeschlossen werden kann.

Die Stellungnahmen der Einschreiter und der Sachverständigen wurden in einem Stellungnahmenband wiedergegeben. Diesbezüglich wird auf den Stellungnahmenband „Auseinandersetzung mit Stellungnahmen“, Mai 2017, der einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildet, verwiesen.

Zu den Stellungnahmen der tschechischen NGOs „Spolek Nebojsa“ und „Občanské sdružení Dolní Dunajovice proti R52, z.s.“ wird festgehalten, dass mit dem Vorhaben A 5 Nord A und auch mit der gegenständlichen Projektänderung keine erheblichen Auswirkungen auf tschechisches Staatsgebiet verbunden sind (siehe insbesondere S. 8 der Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens und S. 56 ff des Stellungnahmenbandes). Es erfolgte daher keine Information der Tschechischen Republik gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 über das Vorhaben A 5 Nord A bzw. über das gegenständliche Änderungsvorhaben. Somit konnten tschechische Umweltorganisationen im gegenständlichen Verfahren auch keine Parteistellung gemäß § 24f Abs. 8 iVm § 19 Abs. 11 UVP-G 2000 erlangen. Die Einwendungen der tschechischen NGOs „Spolek Nebojsa“ und „Občanské sdružení Dolní Dunajovice proti R52, z.s.“ sind daher als unzulässig zurückzuweisen.

Auf die in den Stellungnahmen aufgeworfenen Rechtsfragen wird unter Punkt V. dieses Bescheides eingegangen.

IV. Auseinandersetzung mit der vom Forum Wissenschaft und Umwelt eingebrachten Stellungnahme vom 19. Juni 2017

Mit Schreiben vom 19. Juni 2017 gab das Forum Wissenschaft und Umwelt eine Stellungnahme zu dem unter Punkt III. dieses Bescheides erwähnten Stellungnahmenband ab. Das Forum Wissenschaft und Umwelt brachte im Wesentlichen Folgendes vor:

Eine Auseinandersetzung der Sachverständigen mit den Einwendungen habe nicht stattgefunden. Zu den Einwendungen befänden sich Behauptungen, die nicht durch Begründungen gestützt seien. Nachweise für die Behauptungen würden nicht angegeben. Die Angaben stützten sich auch nicht auf Literaturangaben. Die einzelnen Beiträge seien nicht namentlich gekennzeichnet. Das Konvolut „Auseinandersetzung mit Stellungnahmen“ trage keine Unterschriften. In dem als „Auseinandersetzung mit Stellungnahmen“ bezeichneten Konvolut würden keine inhaltlichen Auseinandersetzungen getätigt. In diesem Schriftstück finde sich bloß der Verweis auf vorangegangene Bescheide oder Unterlagen. Eine gutachterliche Stellungnahme auf derselben fachlichen Ebene wie die Einwendungen finde nicht statt.

Der Stand der Technik werde nicht eingehalten. Die Auseinandersetzung erschöpfe sich im Verweisen auf vorangegangene Urkunden und Bescheide, weil es sich nur um eine Projektänderung handeln würde und diese sich „lediglich auf das Loslösen einer zeitlichen Verknüpfung bezieht“. Dieser Hinweis solle veraltete Standards überdecken. Wenn der Stand der Technik nicht eingehalten worden sei, werde von der Behörde darauf verwiesen, dass es sich um ein „bereits genehmigtes Autobahnprojekt“ handeln würde. Wenn der Projektant nicht willig oder nicht fähig sei, die Standards des „bereits genehmigten Autobahnprojektes“

einzuhalten, solle sich die Projektänderung „lediglich auf das Loslösen einer zeitlichen Verknüpfung beziehen“. Das Projekt, die Gutachten, die Umweltverträglichkeitserklärungen und die Auflagen entsprächen nicht mehr dem Stand der Technik. All dies entspreche auch nicht dem derzeit geltenden Unionsrecht.

Die Projektänderung bedinge eine Neubeurteilung des gesamten Projektes. In der „Auseinandersetzung“ werde auf den Genehmigungsbescheid vom 24.6.2013 oder die UVE 2013 verwiesen. Das entspreche nicht dem Stand der Technik. Sowohl das Projekt, wie auch die Gutachten, wie auch die UVE und die Auflagen seien veraltet. Der Verweis auf „das bereits genehmigte Autobahnprojekt“, die UVE 2013 oder Auflagen 2013 unterstelle, dass sich seit dem Jahr 2013 kein einziger wesentlicher Parameter verändert habe. Dies sei nicht nur unwahrscheinlich, sondern sei auch nicht untersucht, ja nicht einmal behauptet worden. Das Projekt sei neu zu beurteilen, es sei eine neue Umweltverträglichkeitserklärung vorzulegen und ebenso seien Auflagen nach dem derzeitigen Stand der Technik vorzuschreiben.

Auch wenn in der Einleitung der „Auseinandersetzung“ festgehalten sei, dass die Sachverständigen keine rechtliche Beurteilung abzugeben haben, erfolgte dies doch geradezu inflationär. So verwiesen die Sachverständigen darauf, dass sie ihrem Gutachten nichts hinzuzufügen hätten, weil ihre Stellungnahmen bereits in der UVE 2013 oder im Genehmigungsbescheid 24.6.2013 enthalten seien. Weitere Erhebungen oder eine Neubeurteilung oder auch bloß eine Feststellung des unveränderten Zustandes sei nicht notwendig, weil sich „die Projektänderung lediglich auf das Loslösen einer zeitlichen Verknüpfung“ beziehe. All dies seien aber die rechtlichen Beurteilungen, die den Sachverständigen nicht zustünden. Dies führe auch dazu, dass die notwendigen Erhebungen in tatsächlicher Hinsicht unterblieben seien.

Zutreffend verweise die interne UVP-Koordination darauf, dass das Projekt A 5 Nord/Weinviertelautobahn in den Abschnitten A und B „zeitlich nahe zusammenlegend realisiert werden“ solle. Die interne UVP-Koordination verweise weiters darauf, dass „in den Einreichunterlagen für den Abschnitt A 5 Nord B die Auswirkungen in Österreich ... für beide Abschnitte kumulativ untersucht wurden“. Die Behörde habe es zugelassen, dass die Republik als Projektant Umweltverträglichkeitserklärungen für Teilstücke der Autobahn A 5 in Salamitaktik und in unzulässiger Stückelung beantragt habe. Diese Beantragungen seien offensichtlich vom Gedanken getragen, die Parteienrechte zu beschneiden. Wenn die Einreichunterlagen für den Abschnitt A 5 Nord B hinsichtlich der „Fachgebiete Verkehr, Lärm und Erschütterungen, Luft, Humanmedizin und Oberflächengewässer für beide Abschnitte kumulativ untersucht wurden“, dann erschließe sich nicht, dass die gesonderte Antragstellung für die beiden Abschnitte aus technischen Gründen erfolgt wäre.

Die doppelten Standards des Vorgehens des republikeigenen Projektanten zeigten sich besonders deutlich hinsichtlich der Klimafrage. „Ein Klima- und Energiekonzept gemäß UVP-G 2000 idF BGBl. I Nr. 87/2009 war damit für das gegenständliche Vorhaben nicht vorzulegen.“ Die UVP-Koordination übersehe, dass Österreich als Mitgliedstaat der Europäischen Union Unionsrecht einzuhalten habe und Bewilligungen nach dem Stand der Technik zu erfolgen haben. Die Einschreiterin habe bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass die Einreichung des gegenständlichen Projektes und die verschiedensten Phasen der Projektänderung dazu zu dienen scheinen, das Beste aus der jeweiligen gesetzlichen Situation hervorzuholen, ohne jedoch den Stand der Technik hinsichtlich der im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung

zu beachtenden Schutzgüter einzuhalten. Die Behörde erkenne, dass das vorliegende Projekt ein Klima- und Energiekonzept im Rahmen heutiger Beurteilung vorzulegen hätte. Sie tue dies nicht und verstoße gegen Unionsrecht.

Der Bezug auf die UVE 2013 zeige, dass sich die Sachverständigen nicht mit den Einwendungen auseinandergesetzt hätten. Es zeige auch, dass sie nicht erhoben haben, ob sich wesentliche Parameter geändert haben. In Wahrheit finde keine Auseinandersetzung mit den Einwendungen statt.

Schließlich stellte das Forum Wissenschaft und Umwelt dieselben Anträge und forderte die Vorschreibung derselben Auflagen wie bereits in seiner Stellungnahme vom 24. März 2017.

Diese Stellungnahme des Forums Wissenschaft und Umwelt vom 19. Juni 2017 wirft hauptsächlich Rechtsfragen auf, die im Wesentlichen bereits in der Stellungnahme des Forums Wissenschaft und Umwelt vom 24. März 2017 enthalten waren. Dabei verkennt das Forum Wissenschaft und Umwelt u.a. abermals, dass der Gegenstand des UVP-Änderungsverfahrens die vorgelegten Projektunterlagen zum Entfall der Nebenbestimmung A.III.2.4 / 2. gemäß Bescheid vom 24.06.2013 und nicht das bereits genehmigte Vorhaben A 5 Nord/Weinviertel Autobahn, Abschnitt Schrick – Poysbrunn, sind. Durch die Stellungnahme werden keine neuen Beweismittel oder Sachverhalte vorgebracht, die für die Beurteilung der Umweltauswirkungen relevant sind.

Bezüglich Beantwortung der in dieser Stellungnahme aufgeworfenen Rechtsfragen wird auf Punkt V. dieses Bescheides verwiesen.

V. Auseinandersetzung mit den in den Stellungnahmen aufgeworfenen Rechtsfragen

V.1. Siegfried Sandriesser

Die Projektunterlagen seien auch im Gemeindeamt Drasenhofen aufzulegen.

Der Antrag, die Projektunterlagen und die Gutachten wurden im Großverfahren gemäß §§ 44a und 44b AVG zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Auf diese Weise wurde in Erfüllung des § 24g Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 den von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 UVP-G 2000 Gelegenheit gegeben, ihre Interessen wahrzunehmen.

Während der im Edikt betreffend die Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrags festgelegten Einwendungsfrist sind der Antrag, die Antragsunterlagen und die vorliegenden Gutachten der Sachverständigen bei der zuständigen Behörde selbst und bei der Gemeinde zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Bei welcher Gemeinde die Auflage zu erfolgen hat, richtet sich nach § 3 AVG. Dh bei Anlagen ist (sind) das (die) Gemeinde(n), in der (denen) das Vorhaben (das sich auch über mehrere Gemeinden erstrecken kann, etwa bei Leitungsanlagen) verwirklicht werden soll (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG, Rz 8 zu § 44b).

Als Standortgemeinde im Sinne des § 19 UVP-G 2000 gilt jede Gemeinde, in deren Gebiet das Vorhaben zur Gänze oder zumindest zum Teil ausgeführt werden soll. Berührt ein (Trassen-)Vorhaben das Gemeindegebiet mehrerer Gemeinden, so ist jede von ihnen eine

Standortgemeinde. Die Tatsache, dass ein Vorhaben Auswirkungen auf die Umwelt einer Gemeinde haben wird, macht diese hingegen noch nicht zur Standortgemeinde (vgl. *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON 1.00 Rz 127 zu § 19).

Da das Vorhaben A 5 Nord/Weinviertel Autobahn, Abschnitt Schrick – Poysbrunn, nicht auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Drasenhofen verwirklicht werden soll, die Gemeinde Drasenhofen somit nicht Standortgemeinde ist, waren der Antrag, die Projektunterlagen und die Gutachten nicht gemäß §§ 44a und 44b AVG in der Gemeinde Drasenhofen aufzulegen.

V.2. Gemeinde Drasenhofen

Ohne die Vorschreibung der nunmehr abzuändernden Nebenbestimmung A.III.2.4 / 2. des Bescheides vom 24. Juni 2013, GZ BMVIT-312.505/0017-IV/ST-ALG/2013, wäre die betroffene Wohnanrainerschaft massiven Gesundheitsgefährdungen, jedenfalls aber unzumutbaren Belästigungen ausgesetzt. Die Genehmigungsfähigkeit des damaligen Änderungsprojektes hätte nur durch Vorschreibung der Nebenbestimmung A.III.2.4 / 2. erreicht werden können.

Dazu ist festzuhalten, dass die Projektwerberin im gegenständlichen Änderungsprojekt zum Ausgleich von verkehrslärmbedingten Auswirkungen zusätzliche passive Lärmschutzmaßnahmen im Ortsgebiet von Drasenhofen vorsieht (Einbau von Schalldämmlüftern sowie Austausch bestehender Fenster und Türen gegen Schallschutzfenster und -türen). Der Sachverständige für Humanmedizin hat diese Maßnahmen geprüft und gelangte – unter Forderung weiterer Maßnahmen – zu dem Ergebnis, dass die Auswirkungen der Projektänderung insgesamt als vertretbar einzustufen sind, eine Gesundheitsgefährdung bzw. unzumutbare Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen somit nicht zu erwarten ist. Die vom Sachverständigen für Humanmedizin vorgeschlagenen Maßnahmen wurden – mit einer vom Sachverständigen für Lärm vorgeschlagenen Ergänzung – als Auflagen in den gegenständlichen Bescheid übernommen.

Die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen seien nicht geeignet, unzumutbare Belästigungen und/oder Gesundheitsgefährdungen der Wohnbevölkerung der Gemeinde Drasenhofen hintanzuhalten. Es könne dahingestellt bleiben, ob durch objektseitige Maßnahmen (Einbau von Schallschutzfenstern) ein ausreichender Schutz der Bevölkerung in der Nacht erreicht werden könne. Nach der ständigen Judikatur sei nämlich davon auszugehen, dass ein bestimmtes, dem Schutz von Emissionen dienendes Verhalten der Nachbarn gesetzlich und/oder behördlich nicht vorgeschrieben werden könne. Es müsse den Nachbarn daher unbenommen bleiben, z.B. sein Fenster zu öffnen oder zu schließen (VwGH 8.5.1981, 04/1129/80 uva), auch in diesem Fall müsse er vor unzumutbaren Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen geschützt sein. Weiters umfasse diese sog. Dispositionsfreiheit des Nachbarn auch den Aufenthalt des Nachbarn im Freien, insbesondere in Hausgärten zu Erholungszwecken (VwGH 28.2.2012, 2011/04/0111). Auch ein solcher Aufenthalt sei geschützt und bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Belästigungen oder einer Gesundheitsgefährdung zu berücksichtigen. Der zulässige und nicht bloß vorübergehende Aufenthalt der betroffenen Drasenhofener Nachbarn im Freien werde im gegenständlichen Änderungsprojekt jedoch in keiner Weise berücksichtigt. Dementsprechend seien auch keinerlei Schutzmaßnahmen für diese zulässigen Nutzungen vorgesehen. Aus diesem Grund sei das Änderungsprojekt nicht nur mangelhaft, sondern auch nicht genehmigungsfähig. Dies gelte sowohl für die zu erwartenden Immissionen durch Lärm als auch für Erschütterungen und Luftschadstoffe.

Gemäß § 24f Abs. 2 UVP-G 2000 ist, sofern besondere Immissionsschutzvorschriften bestehen, insoweit die Gefährdung im Sinn des § 24f Abs. 1 Z 2 lit. a UVP-G 2000 und die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des § 24f Abs. 1 Z 2 lit. c UVP-G 2000 nach diesen Vorschriften zu beurteilen.

Die Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung (BStLärmIV), BGBl. II Nr. 215/2014, ist eine besondere Immissionsschutzvorschrift gemäß des § 24f Abs. 2 UVP-G 2000.

Gemäß § 9 Abs. 5 BStLärmIV ist es im Bereich von Zulaufstrecken im untergeordneten Straßennetz zulässig, den Lärmschutz ausschließlich durch objektseitige Maßnahmen sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund kommt die von der Gemeinde Drasenhofen zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Dispositionsfreiheit der Nachbarn bzw. zum Freiraumschutz in Bezug auf Lärmimmissionen im gegenständlichen Fall nicht zum Tragen.

Was den Freiraumschutz bezüglich Immissionen durch Erschütterungen und Luftschadstoffe anlangt, so ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der gegenständlichen Projektänderung weder durch Erschütterungen noch durch Luftschadstoffe relevante Auswirkungen zu erwarten sind.

Bei der gegenständlichen Einreichung handle es sich nicht um eine Projektänderung (das Projekt solle ja sogar nach Auffassung der Projektwerberin unverändert bleiben), sondern es solle in Wahrheit eine ursprünglich zur Herbeiführung der Genehmigungsfähigkeit als notwendig erachtete Auflage des Sachverständigen für Humanmedizin ohne jegliche Rechtsgrundlage beseitigt werden. Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen dürften nur dann abgeändert oder überhaupt beseitigt werden, wenn es hierfür eine ausdrückliche Rechtsgrundlage gebe (wie etwa in § 79c GewO). Dies sei insofern klar, als es sich bei der nachträglichen Abänderung/Abstandnahme von Auflagen um eine Durchbrechung der Rechtskraft handle, welche nur in äußerst engen Grenzen (und auf Basis einer entsprechenden gesetzlichen Anordnung) durchbrochen werden könne. Im gegenständlichen Fall könne nichts anderes gelten als in dem dem Erkenntnis des VwGH vom 21.1.1995, 93/04/0171, zugrunde liegenden Fall einer Betriebsanlagenänderung, da das Projekt an sich keiner Änderung unterzogen werden solle, sondern lediglich eine Aufhebung der Auflage A.III.2.4 angestrebt werde. § 24g UVP-G 2000 enthalte jedoch keine Rechtsgrundlage für die Abstandnahme, Abänderung oder nachträgliche Vorschreibung von bereits rechtskräftig vorgeschriebenen Auflagen. Da das hier zu beurteilende Einreichprojekt aber keinerlei Projektänderung vorsehe, sei diese Bestimmung im vorliegenden Fall unanwendbar. Die beantragte Genehmigung für den nachträglich begehrten Entfall der Auflage A.III.2.4 könne somit aufgrund der eingetretenen Rechtskraft und mangels Rechtsgrundlage für deren nachträgliche Durchbrechung nicht erteilt werden.

§ 24g UVP-G 2000 spricht ausdrücklich von einer Änderung einer erteilten Genehmigung und nicht von der Änderung eines genehmigten Projektes bzw. Vorhabens.

Im Rahmen der Änderung nach § 24g UVP-G 2000 einer gemäß § 24f leg. cit. erteilten Genehmigung ist auch die Änderung von oder die Vorschreibung neuer Auflagen zulässig (vgl. das Rundschreiben des BMLFUW zur Durchführung des UVP-G 2000 vom 10.07.2015 zu § 18b, 112; Raschauer (Hrsg), Umweltrecht Kommentar (2013) zu § 18b UVP-G, 767).

Das von der Gemeinde Drasenhofen zitierte Erkenntnis des VwGH vom 24. Jänner 1995, Zl. 93/04/0171, betrifft die Bestimmung des § 81 GewO 1973, welche mit der Bestimmung des § 24g UVP-G 2000 nicht vergleichbar ist. § 81 GewO 1973 („...bedarf auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung...“) enthält keine gesetzliche Ermächtigung, nachträglich die Abstandnahme von der Herstellung des dem Genehmigungsbescheid entsprechenden Zustandes zu bewilligen. Hingegen enthält § 24g UVP-G 2000 die gesetzliche Ermächtigung zur Änderung einer erteilten Genehmigung. Die zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 81 GewO 1973 kann somit nicht auf § 24g UVP-G 2000 übertragen werden.

Zu dem in eventu gestellten Antrag, die zeitliche Verknüpfung zwischen A 5 Nord A und Umfahrung Drasenhofen auf zwei Jahre zu erstrecken, wird festgehalten, dass der Gegenstand des Verfahrens durch den Antrag festgelegt wurde und die Verwaltungsbehörde nur darüber absprechen darf, was beantragt wurde (vgl. VwGH 22.06.2016, Ra 2016/03/0027). Da die Projektwerberin eine zeitliche Erstreckung nicht beantragt hat, war es der ho. Behörde schon deswegen versagt, eine zeitliche Erstreckung vorzunehmen. Im Übrigen ist eine solche zeitliche Erstreckung auf Grund der vorliegenden fachgutachterlichen Beurteilungen auch nicht erforderlich. Eine solche Erstreckung erscheint auch nicht sinnvoll, zumal auf Grund der zeitlichen Risiken in Behördenverfahren, Gerichtsverfahren und Vergabeverfahren sowie Unwägbarkeiten in der Bauphase nicht vorhersehbar ist, ob – im Falle einer Verkehrsfreigabe der A 5 Nord A Ende 2017 – die Umfahrung Drasenhofen innerhalb von zwei Jahren nach Verkehrsfreigabe der A 5 Nord A in Betrieb genommen werden kann.

V.3. Forum Wissenschaft und Umwelt

V.3.1. Stellungnahme des Forums Wissenschaft und Umwelt vom 24. März 2017

Der vorliegende Antrag sei a limine zurückzuweisen, ziele nicht auf ein nach dem UVP-G 2000 zulässiges Begehren ab und begehre unzulässigerweise die Aufhebung des rechtskräftigen Bescheides wegen subjektiven Befürchtungen. Die angerufene Behörde sei für diesen Antrag nicht zuständig. Vorbringen und Antrag seien kontrafaktisch.

Versäumnisse der Projektanten bei der Realisierung von Projekten bildeten keine Rechtsgrundlage zur Änderung rechtskräftiger Bescheide. In Wirklichkeit ziele der Antrag auf eine unzulässige Durchbrechung der Rechtskraft der Bescheide vom 18. November 2009, GZ. BMVIT-312.505/0007-II/ST-ALG/2009, und vom 24. Juni 2013, GZ. BMVIT-312.505-IV/ST-ALG/2013, ab.

Das von der Behörde genehmigte Projekt sei undurchführbar, die Genehmigung sei aufgrund unrichtiger Behauptungen und zu Unrecht erteilt worden.

Wie bereits unter Punkt V.2. dargelegt, ist im Rahmen der Änderung nach § 24g UVP-G 2000 einer gemäß § 24f leg. cit. erteilten Genehmigung auch die Änderung von oder die Vorschreibung neuer Auflagen zulässig. Der vorliegende Antrag zielt auf den Entfall einer Nebenbestimmung (Auflage) des Bescheides vom 24. Juni 2013, GZ. BMVIT-312.505/0017-IV/ST-ALG/2013, ab. Aus welchen Gründen diese Änderung beantragt wird, spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle, für die ho. Behörde war allein die Frage zu beurteilen, ob die

Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f UVP-G 2000 vorliegen. Der Antrag ist daher zulässig. Gemäß § 24 Abs. 1 iVm § 24g UVP-G 2000 ist der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zuständig, über diesen Antrag zu entscheiden.

Es kann auch keine Rede davon sein, dass das ursprünglich eingereichte Projekt undurchführbar sei. Würde die Nebenbestimmung A.III.2.4 / 2 des Bescheides vom 24. Juni 2013, GZ. BMVIT-312.505/0017-IV/ST-ALG/2013, nicht entfallen, könnte das Projekt dennoch realisiert werden, wenn auch mit zeitlichen Verzögerungen (Verschiebung der Verkehrsfreigabe des Vorhabens A 5 Nord A bzw. Sperre der A 5 Nord A ein Jahr nach Verkehrsfreigabe).

Die Beurteilung der Umweltverträglichkeit von Projekten verlange eine Gesamtbetrachtung des Projektes und seiner Auswirkungen. Die Einreichung von Projekten in Teilstücken, um die Prüfung der Umweltverträglichkeit zu umgehen, sei unzulässig.

Die Frage der Zulässigkeit der Teilung in die beiden A 5 Abschnitte Schrick – Poysbrunn (A 5 Nord A) und Poysbrunn – Staatsgrenze (A 5 Nord B) ist nicht Gegenstand dieses Änderungsverfahrens, es geht vielmehr um den Entfall der zeitlichen Verknüpfung dieser Abschnitte. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass eine Umgehung der UVP-Pflicht schon deswegen nicht vorliegt, weil für beide Vorhaben ein UVP-Verfahren durchgeführt wurde.

Ein vollständiges Klima- und Energiekonzept fehle.

Die durch die UVP-G-Novelle 2009 eingeführte Regelung in § 6 Abs. 1 Z 1 lit. e UVP-G 2000, wonach die Umweltverträglichkeitserklärung ein Klima- und Energiekonzept zu enthalten hat, ist gemäß § 46 Abs. 20 Z 1 UVP-G 2000 auf Vorhaben nicht anzuwenden, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle 2009 ein Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G 2000 anhängig ist. Für das Vorhaben A 5 Nord/Weinviertel Autobahn, Abschnitt Schrick – Poysbrunn, welches am 4. November 2005 beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie eingebracht wurde, war daher die Vorlage eines Klima- und Energiekonzepts nicht erforderlich. Somit ist die Vorlage eines Klima- und Energiekonzepts auch für das gegenständliche Änderungsvorhaben nicht notwendig.

Der Antrag behindere die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen der Klimabündnisgemeinden.

Da sich die Parteistellung immer nur auf ein konkretes bescheidförmiges Verwaltungsverfahren beziehen kann, können nur jene Umweltschutzvorschriften geltend gemacht werden, die im jeweiligen UVP-Genehmigungsverfahren auch anzuwenden sind. Auch wenn der Begriff Umweltschutzvorschriften weit zu verstehen ist, sind vertragliche Verpflichtungen der Gemeinde nicht Gegenstand des UVP-Verfahrens (vgl. *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON 1.00 § 19 UVP-G Rz 108 f). Im Übrigen geht aus der Stellungnahme nicht hervor, welche Gemeinden welche vertragliche Verpflichtung als Klimabündnisgemeinde nicht einhalten können.

Das Klimaschutzabkommen von Paris sowie Art. 37 GRC seien im Sinne des Erkenntnisses des BVwG vom 2. Februar 2017, W109 2000179-1/291E, anzuwenden.

Dieses Vorbringen geht schon deswegen ins Leere, weil das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. Februar 2017, W109 2000179-1/291E, mit Erkenntnis des

Verfassungsgerichtshofes vom 29. Juni 2017, E 875/2017-32 und E 886/2017-31, aufgehoben wurde.

V.3.2. Stellungnahme des Forums Wissenschaft und Umwelt vom 19. Juni 2017

Soweit das Forum Wissenschaft und Umwelt in seiner Stellungnahme vom 19. Juni 2017 dieselben Rechtsfragen aufwirft wie in der Stellungnahme vom 24. März 2017, wird auf die Ausführungen unter Punkt V.3.1. verwiesen.

Eine Auseinandersetzung der Sachverständigen mit den Einwendungen habe nicht stattgefunden.

Das Forum Wissenschaft und Umwelt legt nicht dar, mit welchen Einwendungen sich die Sachverständigen nicht auseinandergesetzt haben. Wie dem Stellungnahmenband entnommen werden kann, haben sich die Sachverständigen mit allen Einwendungen, die sich auf das konkrete Änderungsprojekt bezogen haben, auf fachlicher Ebene auseinandergesetzt.

Die einzelnen Beiträge seien nicht namentlich gekennzeichnet und der Stellungnahmenband enthalte keine Unterschriften.

Auf dem Deckblatt des Stellungnahmenbandes werden die Fachgebiete angeführt und die Sachverständigen namentlich genannt. Es gibt keine gesetzliche Anordnung, dass der Stellungnahmenband unterschrieben sein muss.

Das Projekt, die Gutachten, die Umweltverträglichkeitserklärungen und die Auflagen entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik.

Dieses Vorbringen geht schon deswegen ins Leere, weil Gegenstand des UVP-Änderungsverfahrens nur die konkrete Projektänderung ist. Eine Neubeurteilung des gesamten Vorhabens A 5 Nord/Weinviertel Autobahn, Abschnitt Schrick – Poysbrunn, ist rechtlich nicht geboten. Einem Neuaufrollen von generellen Fragen der Genehmigungsfähigkeit steht die Rechtskraft des Genehmigungsbescheids entgegen (vgl. Umweltsenat 14.12.2006, 3A/2006/23-6 Wien U2-Verlängerung VI).

Es erfolge eine rechtliche Beurteilung durch Sachverständige. Dies sei unzulässig.

Den Sachverständigen wurde seitens der ho. Behörde vorgegeben, dass sie sich nur mit den Auswirkungen der konkreten Projektänderung auseinanderzusetzen haben. Es kann also in diesem Zusammenhang keine Rede davon sein, dass die Sachverständigen eine rechtliche Beurteilung vorgenommen hätten.

Der Bezug der Sachverständigen auf die UVE 2013 zeige, dass sich die Sachverständigen nicht mit den Einwendungen auseinandergesetzt haben.

Die Sachverständigen hatten sich nur mit den Auswirkungen der konkreten Projektänderung auseinanderzusetzen.

V.4. Umweltorganisation VIRUS

Ein für den Einbau von Schallschutzfenstern allfälligerweise zur Anwendung gelangendes Zustimmungssurrogat sei rechtswidrig. Der vollständige Einbau sei nicht gesichert, solange nicht sämtliche Zustimmungserklärungen vorliegen, was somit im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens zu gewährleisten wäre. Daraus ergibt sich die Schlussfolgerung, dass als Minimum die Nebenbestimmung zumindest beibehalten werden müsse.

Hinsichtlich der Durchführung von objektseitigen Maßnahmen gemäß § 14 BStLärmIV ist für die Zustimmung § 7 Abs. 7 BStG 1971 maßgeblich. Wird bei objektseitigen Lärmschutzmaßnahmen die Zustimmung durch den Eigentümer oder sonst Berechtigten zur Umsetzung verweigert oder trotz Zustimmung in Folge die Umsetzung der Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig ermöglicht, ist der Nachbar so zu behandeln, als wären die Maßnahmen gesetzt worden.

Ein zwingendes öffentliches Interesse im Sinne des § 30 Abs. 2 VwGG sei nicht erkennbar bzw. nicht ausreichend begründet worden. Es liege daher keine Veranlassung vor, den in § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGvG) verankerten aufschiebendem Rechtsschutz auszuschalten.

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter Punkt VIII. verwiesen.

V.5. Spolek Nebojsa

Es werden dieselben Rechtsfragen aufgeworfen wie in der Stellungnahme der Umweltschutzorganisation VIRUS, sodass auf die Ausführungen unter Punkt V.4. verwiesen wird.

Im Übrigen wird auf Punkt III. verwiesen, wo festgehalten wird, dass die tschechische NGO „Spolek Nobojsa“ im gegenständlichen Verfahren keine Parteistellung hat.

V.6. Občanské sdružení Dolní Dunajovice proti R52, z.s.

Es werden dieselben Rechtsfragen aufgeworfen wie in der Stellungnahme der Umweltschutzorganisation VIRUS, sodass auf die Ausführungen unter Punkt V.4. verwiesen wird.

Im Übrigen wird auf Punkt III. verwiesen, wo festgehalten wird, dass die tschechische NGO „Občanské sdružení Dolní Dunajovice proti R52, z.s.“ im gegenständlichen Verfahren keine Parteistellung hat.

V.7. Ferdinand Kurtin

Es werden dieselben Rechtsfragen aufgeworfen wie in der Stellungnahme der Umweltschutzorganisation VIRUS, sodass auf die Ausführungen unter Punkt V.4. verwiesen wird.

V.8. Frantisek Barina

Es werden dieselben Rechtsfragen aufgeworfen wie in der Stellungnahme der Umweltschutzorganisation VIRUS, sodass auf die Ausführungen unter Punkt V.4. verwiesen wird.

VI. Rechtliche Beurteilung

§ 24g Abs. 1 und 2 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 58/2017, lautet:

„Änderung vor Zuständigkeitsübergang

§ 24g. (1) *Änderungen einer gemäß § 24f erteilten Genehmigung (§ 24f Abs. 6) sind vor dem in § 24h Abs. 3 genannten Zeitpunkt unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f zulässig, wenn*

1. *sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs. 1 bis 5 nicht widersprechen und*
2. *die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.*

Die Behörde hat dabei notwendige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens zu vorzunehmen.

(2) Die Behörde gemäß § 24 Abs. 1 hat vor Erlassung einer Genehmigung nach § 24f Abs. 6 oder deren Änderung die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist.“

Gemäß § 24g Abs. 1 UVP-G 2000 sind Änderungen einer erteilten Genehmigung (§ 24f Abs. 6 leg. cit.) zulässig, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 24f erfüllt sind und sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 24f Abs. 1 bis 5 leg. cit. nicht widersprechen sowie die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 leg. cit. Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Zu § 24g Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 ist festzuhalten, dass die Bescheidänderung den Genehmigungskriterien des § 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000 (also den UVP-spezifischen Genehmigungsvoraussetzungen) nicht widersprechen darf. Dass die Änderung auch den Ergebnissen der ursprünglichen UVP nicht widersprechen darf, ist in § 24g Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 nicht angeordnet (vgl. *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON, Rz 13 zu § 18b, und *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, Kommentar zum UVP-G³, Rz 4 Zu § 18b).

Der Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens kann entnommen werden, dass mit der gegenständlichen Projektänderung in der Bau- bzw. Betriebsphase überwiegend keine Auswirkungen auf die Schutzgüter verbunden sind. Lediglich für das Schutzgut Mensch sind hinsichtlich der Lärmimmissionen in der Betriebsphase vertretbare Auswirkungen gegeben, wobei Irrelevanzkriterien im Hinblick auf das bereits durchgeführte Genehmigungsverfahren des gegenständlichen Abschnittes der A 5 Nord/Weinviertel Autobahn nicht mehrfach ausgeschöpft werden. Für das Schutzgut Landschaft sind hinsichtlich des Fachbereiches Ortsbild geringfügige Auswirkungen gegeben.

Es ist somit festzuhalten, dass der Entfall der Nebenbestimmung A.III.2.4 / 2. des Bescheides vom 24. Juni 2013, GZ BMVIT-312.505/0017-IV/ST-ALG/2013, nur im Bereich Lärm mit relevanten Auswirkungen verbunden ist. Auf Grund der im Projekt enthaltenen und vom Sachverständigen für Humanmedizin vorgeschlagenen Maßnahmen betreffend objektseitigen

Lärmschutz kommt es aber durch die zusätzlichen Lärmimmissionen zu keiner Gesundheitsgefährdung gemäß § 24f Abs. 1 Z 2 lit. a UVP-G 2000 oder unzumutbaren Belästigung gemäß § 24f Abs. 1 Z 2 lit. c UVP-G 2000 der Nachbarn/Nachbarinnen.

Die vom Sachverständigen für Humanmedizin vorgeschlagenen Maßnahmen werden – mit einer vom Sachverständigen für Lärm und Erschütterungen im Stellungnahmenband (S. 55) vorgeschlagenen Ergänzung – als Auflagen in den gegenständlichen Bescheid übernommen.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass der von der Projektwerberin beantragte Entfall der Nebenbestimmung A.III.2.4 / 2. des Bescheides vom 24. Juni 2013, GZ BMVIT-312.505/0017-IV/ST-ALG/2013, den Genehmigungskriterien des § 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000 nicht widerspricht.

Zu § 24g Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 ist festzuhalten, dass es dem Ermessen der Behörde überlassen bleibt, wie sie der in dieser Bestimmung vorgesehenen Verpflichtung zur Wahrung des Parteiengehörs nachkommt. Entscheidend ist, dass die betroffenen Beteiligten jene Informationen erhalten, die zur Geltendmachung ihrer Rechte erforderlich sind (vgl. *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, Kommentar zum UVP-G³, Rz 5 zu § 18b).

Der Antrag auf Projektänderung, die Projektunterlagen, die fachgutachterlichen Stellungnahmen und die Ergänzung der Teilgutachten und des Umweltverträglichkeitsgutachtens wurden gemäß §§ 44a und 44b AVG im Großverfahren kundgemacht und zur öffentlichen Einsicht in den Standortgemeinden und im bmvit aufgelegt. Weiters wurden diese Dokumente im Internet auf der Homepage des bmvit veröffentlicht. Mit den im Rahmen der öffentlichen Auflage eingelangten Stellungnahmen bzw. Einwendungen haben sich die Sachverständigen der ho. Behörde auseinandergesetzt. Die Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen wurde den Einschreitern im Rahmen des Parteiengehörs gemäß § 45 Abs. 3 AVG übermittelt und es wurde ihnen Gelegenheit gegeben, dazu Stellung zu nehmen.

Die ho. Behörde ist somit ihrer Pflicht gemäß § 24g Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 nachgekommen, den von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 UVP-G 2000 die Gelegenheit zu geben, ihre Interessen wahrzunehmen.

VII. Beweiswürdigung

Die Beurteilung des vorliegenden Änderungsvorhabens beruht auf dem Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere auf den vorgelegten Projektunterlagen und den von der ho. Behörde eingeholten fachgutachterlichen Beurteilungen (fachgutachterliche Stellungnahmen und Ergänzungen der Teilgutachten und des Umweltverträglichkeitsgutachtens, Auseinandersetzung der Sachverständigen mit den Stellungnahmen).

Die ho. Behörde hält die Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens samt der Ergänzung der Teilgutachten und die fachgutachterlichen Stellungnahmen für schlüssig und nachvollziehbar. In den im Rahmen der öffentlichen Auflage eingebrachten Stellungnahmen bzw. Einwendungen sowie in der Stellungnahme des Forums Wissenschaft und Umwelt vom 19. Juni 2017 sind die Einschreiter diesen Gutachten nicht auf gleicher fachlicher Ebene

entgegengetreten und haben mit ihrem Vorbringen auch keine Unvollständigkeiten oder Unschlüssigkeiten der Gutachten aufgezeigt.

Nach Würdigung der vorliegenden Beweismittel ist die erkennende Behörde der Ansicht, dass die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens als schlüssig und nachvollziehbar zu betrachten sind und der festgestellte Sachverhalt der behördlichen Entscheidung zu Grunde gelegt werden kann.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

VIII. Begründung des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde

Gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG hat eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG kann die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

Die A 5 Nord/Weinviertel Autobahn, Abschnitt Schrick bis Poysbrunn (A 5 Nord A), befindet sich derzeit in Bau und soll gemäß aktuellem Bauprogramm der ASFINAG Ende 2017 für den Verkehr freigegeben werden.

Das Vorhaben A 5 Nord/Weinviertel Autobahn, Abschnitt Poysbrunn bis Staatsgrenze (A 5 Nord B), ist derzeit beim Bundesverwaltungsgericht anhängig. Von 20. bis 22. Juni 2017 fand eine mündliche Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht statt. Die geplante Verkehrsfreigabe der Umfahrung Drasenhofen (1. Realisierungsstufe des Vorhabens A 5 Nord B) ist – in Abhängigkeit des Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht – voraussichtlich im 2. Halbjahr 2019.

Seitens der Projektwerberin kann auf Grund der zeitlichen Risiken in Behördenverfahren, Gerichtsverfahren und Vergabeverfahren sowie Unwägbarkeiten in der Bauphase nicht gewährleistet werden, dass die Umfahrung Drasenhofen (1. Realisierungsstufe des Vorhabens A 5 Nord B) innerhalb eines Jahres nach Verkehrsfreigabe der A 5 Nord A in Betrieb genommen werden kann.

Sollte die Nebenbestimmung A.III.2.4 / 2. des Bescheides der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 24. Juni 2013, GZ BMVIT-312.505/0017-IV/ST-ALG/2013, aufrecht bleiben, so hätte dies zur Folge, dass entweder die Verkehrsfreigabe der A 5 Nord A verschoben oder dass die A 5 Nord A bei einer Verkehrsfreigabe Ende 2017 ein Jahr nach Verkehrsfreigabe für den Verkehr gesperrt werden müsste.

Die Projektwerberin bringt in ihrem Antrag im Wesentlichen vor, dass folgende öffentliche Interessen für eine Verkehrsfreigabe der A 5 Nord A ohne zeitliche Verzögerung bzw. ohne nachträgliche Sperre sprechen:

- Da die A 5 Nord A einen Großteil des Verkehrs der B 7 Brünner Straße übernehmen werde, werde sich die Verkehrssicherheit auf der B 7 im Bereich des Streckenverlaufes der A 5 Nord A verbessern.
- Durch die Realisierung der A 5 Nord A komme es aufgrund der Verkehrsverlagerungen vor allem in den dicht bebauten Wohngebieten in Erdberg, Wetzelsdorf und Poysdorf zu einer wesentlichen Entlastung in Bezug auf Lärmimmissionen.
- Durch die Verlagerung des Straßenverkehrs von der B 7 auf die A 5 Nord A werde in den Ortsgebieten von Erdberg, Wetzelsdorf und Poysdorf die Belastung durch Luftschadstoffe verringert.

Insbesondere die Gemeinde Drasenhofen spricht sich gegen einen Entfall der zeitlichen Verknüpfung zwischen A 5 Nord A und Umfahrung Drasenhofen aus, da ein Entfall der zeitlichen Verknüpfung zu einer Verschiebung der Verwirklichung der Umfahrung Drasenhofen auf unbestimmte Zeit führen könnte.

Die ho. Behörde geht davon aus, dass es aus den von der Projektwerberin aufgezählten öffentlichen Interessen aus Gefahr im Verzug dringend geboten ist, dass die A 5 Nord A ohne Verzögerung für den Verkehr freigegeben wird bzw. dass eine nachträgliche Sperre hintangehalten wird. Die von der Projektwerberin beschriebene Entlastungswirkung der A 5 Nord A wurde auch bereits in dem das Hauptverfahren abschließenden Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 18. November 2009, GZ BMVIT-312.505/0007-II/ST-ALG/2009, S. 41 ff, festgestellt. Diese öffentlichen Interessen überwiegen nach Ansicht der ho. Behörde die insbesondere von der Gemeinde Drasenhofen geforderte Beibehaltung der zeitlichen Verknüpfung zwischen A 5 Nord A und Umfahrung Drasenhofen, zumal es keinen Anhaltspunkt dafür gibt, dass die Verwirklichung der Umfahrung Drasenhofen nach Entfall der Nebenbestimmung A.III.2.4 / 2. des Bescheides vom 24. Juni 2013 auf unbestimmte Zeit verschoben werden soll. Der Zeitpunkt der Verwirklichung der Umfahrung Drasenhofen hängt vor allem vom Ausgang des beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen Beschwerdeverfahrens sowie allfälliger weiterer Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof und/oder Verfassungsgerichtshof ab. Dazu kommt, dass in den Projektunterlagen und in den Nebenbestimmungen des gegenständlichen Bescheides umfangreiche Lärmschutzmaßnahmen für die Bevölkerung von Drasenhofen vorgesehen sind. Jene Nachbarn/Nachbarinnen, bei denen es auf Grund der gegenständlichen Projektänderung zu Lärmzunahmen kommt, erhalten vor Verkehrsfreigabe der A 5 Nord A objektseitigen Lärmschutz, womit sichergestellt ist, dass es zu keiner unzumutbaren Belästigung oder Gesundheitsgefährdung der Nachbarn/Nachbarinnen kommt. Die Umsetzung der objektseitigen Lärmschutzmaßnahmen ist mit keinen Nachteilen für die betroffene Bevölkerung von Drasenhofen verbunden. Damit aber die Projektwerberin die erforderlichen objektseitigen Lärmschutzmaßnahmen rechtzeitig vor Verkehrsfreigabe der A 5 Nord A umsetzen kann, war es erforderlich, die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Bescheid auszuschließen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<http://www.bmvit.gv.at/ministerium/impressum/policy.html>) bekanntgegeben.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 30 Euro zu entrichten.

Hinweis

Gemäß Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten (BuLVwG-Eingabengebührverordnung – BuLVwG-EGebV), BGBl. II Nr. 387/2014, in der Fassung BGBl. II Nr. 118/2017, beträgt die Höhe der Gebühr für Beschwerden 30 Euro. Die für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde zu entrichtende Gebühr beträgt 15 Euro. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Ergeht an:

1. Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft
vertreten durch die
ASFINAG Bau Management GmbH
Modecenterstraße 16
1030 Wien
2. Siegfried Sandriesser
2165 Drasenhofen 145

3. Niederösterreichische Umwelthanwaltschaft
Wiener Straße 54
3109 St. Pölten

4. Gemeinde Drasenhofen
vertreten durch
ONZ, ONZ, KRAEMMER, HUETTLER Rechtsanwälte GmbH
Schwarzenbergplatz 16
1010 Wien

5. Forum Wissenschaft und Umwelt
vertreten durch
Dr. Josef Unterweger
Rechtsanwalt
Buchfeldgasse 19a
1080 Wien

6. Umweltorganisation VIRUS – Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales
c/o WUK-Umweltbureau
Währingerstraße 59
1090 Wien

7. Spolek Nebojsa
vertreten durch
Ferdinand Kurtin
Bavory c.p. 12
692 01 Mikulov na Morave
Tschechische Republik

8. Obcanske sdruzeni Dolni Dunajovice proti R52, z.s.
vertreten durch
Frantisek Barina
Hlavni 130
691 85 Dolni Dunajovice
Tschechische Republik

9. Ferdinand Kurtin
Bavory c.p. 12
692 01 Mikulov na Morave
Tschechische Republik

10. Frantisek Barina
Hlavni 130
691 85 Dolni Dunajovice
Tschechische Republik

11. Marktgemeinde Gaweinstal
2191 Gaweinstal
Kirchenplatz 3
12. Stadtgemeinde Mistelbach
2130 Mistelbach
Hauptplatz 6
13. Marktgemeinde Wilfersdorf
2193 Wilfersdorf
Marktplatz 12-16
14. Gemeinde Hauskirchen
2184 Hauskirchen
Hauptstraße 63
15. Marktgemeinde Großkrut
2143 Großkrut
Poysdorfer Straße 3a
16. Marktgemeinde Herrnbaumgarten
2171 Herrnbaumgarten
Hauptstraße 50
17. Stadtgemeinde Poysdorf
2170 Poysdorf
Josefsplatz 1

Ergeht nachrichtlich an:

1. Bundesdenkmalamt
Abteilung für Archäologie und Landeskonservatorat für Niederösterreich
Hofburg, Säulenstiege
1010 Wien
2. Landeshauptmann von Niederösterreich
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Abteilung RU4 – Umwelt- und Energierecht
als gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 idF vor der Novelle BGBl. I Nr. 77/2012
zuständige Behörde (Teilkonzentration)
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

3. Landeshauptmann von Niederösterreich
als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Abteilung WA2 – Wasserwirtschaft
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

4. An die
Bezirkshauptmannschaft Mistelbach
insbesondere als zuständige Behörde für
Naturschutz und Kulturflächenschutz und
als Behörde gemäß NÖ Straßengesetz
Hauptplatz 4 – 5
2130 Mistelbach

5. Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
insbesondere als zuständige Behörde für
Naturschutz und Kulturflächenschutz und
als Behörde gemäß NÖ Straßengesetz
Schönkirchner Straße 1
2230 Gänserndorf

6. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
per Adresse
Umweltbundesamt GmbH
Spittelauer Lände 5
1090 Wien

7. Umweltrat beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung V/1
Stubenbastei 5
1010 Wien

Für den Bundesminister:
Mag. Herwig Lamprecht

Ihr(e) Sachbearbeiter/in:
Mag. Herwig Lamprecht
Tel.: +43 (1) 71162 65 5786
Fax: +43 (1) 71162 65 65786
E-mail: herwig.lamprecht@bmvit.gv.at